

Einladung

– öffentlich –

Sitzung 18

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte und Ortsvorsteher,

zur Gemeinderatssitzung am **Montag**, den **02.11.2020, 19.30 Uhr**, in der **Goldberghalle Oberried** werden Sie herzlich eingeladen. Sie werden gebeten, entsprechend § 34 Abs. 3 GemO Baden-Württemberg an der Sitzung teilzunehmen. Wer gesundheitliche Bedenken für sich bzw. seine Angehörigen hat, ist zur Teilnahme nicht verpflichtet. Aus Gründen des Infektionsschutzes werden keine Getränke gestellt, bitte bringen Sie sich bei Bedarf selbst etwas mit. Beim Zugang zur Halle wird gebeten, die Abstandsregeln zu beachten und Alltagsmasken zu tragen. Bitte beachten Sie, dass es einen separaten Ein- und Ausgang gibt. Da wir während der Sitzung lüften müssen, kann dies zu einer eher kühlen Raumtemperatur führen kann. Bitte kleiden Sie sich entsprechend.

Nachfolgend die Tagesordnungspunkte:

1. Bekanntgaben
2. Gemeindewald, hier Erhöhung des Hiebsatzes und Kenntnisnahme der Zwischenrevision der Forsteinrichtung
3. Gemeindewald, hier: Planung für den Waldhaushalt 2021
4. Eigenbetrieb Ursulinenhof, hier: Jahresabschluss 2018
5. Bauvoranfrage Vörlinsbachstraße 29
6. Bauantrag Hauptstraße 58
7. Bauantrag Klosterweg 4
8. Verschiedenes
9. Frageviertelstunde



Klaus Vosberg, Bürgermeister

**TOP 2 Gemeindewald, hier Erhöhung des Hiebsatzes und
 Kenntnisnahme der Zwischenrevision der
 Forsteinrichtung (FE)**

Beschlussantrag

Damit der Forstbetrieb die Freiheit bekommt, die im Zwischenbericht festgesetzten waldbaulich dringlichen Maßnahmen in der Vornutzung unabhängig vom Kalamitätsanfall umzusetzen, wird der Hiebsatz für den verbliebenen FE-Zeitraum um 7000 fm erhöht. Der erhöhte Holzeinschlag wird nur dann vollzogen, wenn dies aus forstbetrieblicher Sicht sinnvoll ist. Um den Gemeindewald mittelfristig besser auf den Klimawandel vorzubereiten wird, ein Teil der Einnahmen für Vorbau- und Kulturbegründungen genutzt.

Der Bericht der Zwischenrevision wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Es wird auf die als Anlage beigefügte Niederschrift zur Zwischenprüfung verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen werden dem Vollzug des Waldhaushaltes zu entnehmen sein. Das Ziel ist eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Bis zu einer deutlichen Erholung des Holzmarktes ist mit einem Defizit im Gemeindewald zu rechnen.

Niederschrift zur Zwischenprüfung Gemeindewald Oberried

Untere Forstbehörde	Betrieb	Holzbodenfläche	FE-Zeitraum
Nr. 315, Breisgau-	Nr. 50	1028,4 haH	2015 - 2024

Die örtliche Prüfung wurde am 22.07.2020 von Herrn v.d.Goltz, RP Freiburg, Abt. Forstdirektion, durchgeführt. Teilgenommen haben Herr Dr. Gerecke (Fachbereichsleiter) sowie die Herren Strauch (Revierleiter) und Röhmer-Litzmann (Revierleiter bis 31.12.2019)

Nach intensiver Diskussion über die Vollzugsdaten sowie die betrieblichen Schwerpunkte wurden im Wald exemplarisch Bestände zu folgenden Themen begangen:

- Jungbestandspflege
- Jungdurchforstung
- Verjüngungsnutzung

Herrn Bürgermeister Vossberg wurden die Ergebnisse am 22.07.20 nach dem Waldbezug vorgestellt.

1. Betriebscharakteristik

Der Gemeindewald Oberried befindet sich mit einer Holzbodenfläche von knapp 1.030 ha im südlichen Schwarzwald, der größte Teil der Bestände stockt auf lehmig-grusigen Winter- oder Sommerhängen. Ebene Lagen gibt es nur in den Hochlagen. Es dominieren die Nadelbäume (v.a. Fichte) mit einem Anteil von 59%. Der Holzvorrat liegt mit 368 Vfm/ha auf mittlerem Niveau, er ist gegenüber der letzten FE deutlich abgefallen. Das Altersklassenverhältnis wird von einem Abmangel der Jungbestände und einem Überhang der Althölzer geprägt. Der Zuwachs des IGz beträgt 9,0 Efm/J/ha. Der Verjüngungsvorrat ist mit einem Anteil von 22% an der Holzbodenfläche knapp.

Die Forsteinrichtungsplanung geht von einem Hiebssatz von 70.000 fm oder auch 6,8 fm/J/ha aus. Damit liegt die geplante Nutzung unter dem Niveau des Zuwachses. Die Durchforstung beschränkt sich i.d.R. auf einen Durchgang, das Astungsprogramm wurde etwas ausgebaut. Um eine ausreichende Verjüngung v.a. mit Mischbaumarten sicherzustellen, wurde gezielt Anbau geplant. Hinzu kommt eine vergleichsweise umfangreiche Jungbestandspflege.

2. Zusammenfassende Würdigung der Zwischenprüfung

Holznutzung

Die Gesamtnutzung liegt mit 49% rechnerisch im Zielkorridor, allerdings mit einem Anteil zufälliger Nutzungen von durchschnittlich 24%. Besonders die letzten 2 Jahre sind massiv durch die Aufarbeitung von Borkenkäferschäden geprägt worden.

Im Vollzug der pflegenden Durchforstungen ist der Betrieb deutlich im Rückstand. Dies ist zum einen der Borkenkäferkalamität geschuldet, in denen Arbeitskapazitäten gebündelt wurden, aber auch einem daraus resultierenden schlechten Holzmarkt. Insbesondere in jüngeren Durchforstungen hat man sich bisher deswegen aus wirtschaftlichen Gründen im Vollzug zurückgehalten.

Die Klimaveränderung bedingt insbesondere im Nadelholz geringen Produktionszeiträume und damit geringere Zieldurchmesser. Damit in der Zeit, bis die Bestände ins Risikoalter einwachsen, ein möglichst hoher Zuwachs an den Wertträgern erfolgen kann, muss in den jüngeren Durchforstungen rechtzeitig und steuernd eingegriffen werden. Desweiteren hat man in jüngeren Beständen vielfach noch die Möglichkeit ggf. vorhandene Mischungen herauszuarbeiten, die die Diversifikation zur Verringerung des Klimarisikos erhöhen.

Im kommenden Jahrfünft sollte daher auf Eingriffe in den jüngeren Nadelbaum-Durchforstungsbeständen ein deutlicher Schwerpunkt gelegt werden, sobald der Holzmarkt für Frischholz wieder aufnahmebereit ist. Selbst wenn die Jungdurchforstungen nicht kostendeckend durchgeführt werden können, ist das doch eine wichtige Investition in die Zukunft.

Die Durchforstungen der Bu-Hochlagenbestände können ggf. in nachrangiger Priorität bearbeitet werden.

Ein Großteil der Kalamitätsnutzungen sind in älteren Nadelbaumbeständen angefallen. Der Gemeindewald Oberried hat erfreulich hohe Vorratsanteile an Starkholz aufgebaut. Leider steigt genau in diesen älteren Beständen das Risiko einer Kalamitätsnutzung mit hohen Aufarbeitungskosten und in der Kalamität schlechten Absatzmöglichkeiten rapide an. Deswegen sollte der Betrieb in Zeiten in denen das überregionale Kalamitätsgeschehen den Holzmarkt nicht zu sehr dominiert und wieder Frischholz zu vernünftigen Preisen eingeschlagen werden kann im „Vorgriff“ – unabhängig von der FE-Planung - besonders gefährdete Bestände zügig verjüngen. Kriterien hierfür sind u.a.: Alter, Exposition, Standort, bisheriger ZN-Anfall.

Damit der Betrieb die Freiheit bekommt die o.g. waldbaulich dringlichen Maßnahmen, unabhängig vom Kalamitätsanfall umzusetzen, wird der Hiebssatz für den FE-Zeitraum um 7000 fm erhöht. Sollte sich der Holzmarkt schneller erholen als unterstellt, kann im o.g. Sinne auch deutlich mehr eingeschlagen werden. Voraussichtlich wird die nächste Forsteinrichtung aufgrund der sehr hohen hiebsreifen Vorräte und des Klimarisikos in den Verjüngungsbeständen deutlich höhere Nutzungen planen, als in der letzten Forsteinrichtung.

Pflanzung

Der Vollzug bei den Anbauten liegt etwas über dem „Halbzeitsoll“. Dies ist der Tatsache der Kalamitätsnutzungen mit anschließenden Anbaunotwendigkeiten geschuldet.

Aufgrund der Klimaveränderungen und der zunehmenden Kalamitäten ist es wichtig die Klimaresilienz der künftigen Waldgeneration zu erhöhen. Eine Strategie hierfür ist, auf eine intensive Baumartenmischung (Diversifikation) zu achten. Angestrebt werden 4 Baumarten pro Bestand mit jeweils nennenswerten Anteilen zur Risikostreuung. Dies kann zum einen im Rahmen der Pflege von bereits vorhandenen Verjüngungen erfolgen, aber auch, zusätzlich zur Naturverjüngung, durch künstliche Einbringung von klimatoleranten Baumarten. Für die Gemeinde Oberried, die ja weiterhin einen hohen Nadelbaumanteil anstrebt, ist hier als langfristiger Fichtenersatz aus heutiger Sicht vorwiegend die deutlich klimatolerantere und wertschaffende Douglasie geeignet.

Die Planung für den FE-zeitraum wird daher um 3,5 ha Anbau aufgestockt. Im verbleibenden Jahrfünft müssen somit noch 7,5 ha angebaut werden.

Der Vorbau, als vorausgreifende Pflanzung unter noch bestehendem Altholzschirm für schattentolerante Baumarten wie Ta und Fi wird aus o.g. Gründen ebenfalls um 0,8 ha aufgestockt. Damit sind noch 4,5 ha Vorbau im verbleibenden Jahrfünft umzusetzen. Vorbau soll in den mittelalten Fichtenhochlagenbeständen (Distrikt 1) nach dem Hieb in Bereichen mit noch mangelnder Naturverjüngung erfolgen.

Für eine zielgerichtete, wirtschaftliche Verjüngung der Bestände im Sinne der Mischungsvielfalt sind angepasste Wildbestände unabdingbar. Oft werden gerade die im Minimum vorhandenen Mischbaumarten in der Verjüngung als „Leckerbissen“ herausselektiert. Danach notwendige Pflanzungen sind teuer und müssen i.d.R. auch aufwändig geschützt werden. In vielen Bereiche ist die Verbissituation im Gemeindewald Oberried nicht befriedigend. Entsprechende Gegenmaßnahmen sollten in Absprache zwischen Gemeinde, Jägern und Forst erfolgen

Pflege

Die geplante Jungbestandspflegefläche wurde lediglich zu 21% vollzogen bzw verbucht. Dies hat mehrere Gründe:

- In den Buchenbeständen, insbesondere in den Hochlagen hat die Forsteinrichtung einen etwas zu hohen Turnus angesetzt, da in diesen Beständen eine Investition aufgrund der Mattwüchsigkeit, der geringen Mischungsanteile und der Fähigkeit der Bu zur Selbstqualifizierung nicht in allen Fällen im geplanten Umfang notwendig ist.
- In „Bruchbeständen“ wurde die Jungbestandspflege oft im Rahmen einer erweiterten Schlagpflege durchgeführt aber nicht gesondert verbucht. Daher ist die vollzogene Fläche wahrscheinlich höher als aus den Vollzugsbuchungen ersichtlich. Zukünftig sollte in diesem Bereich auf eine genauere Verbuchung geachtet werden.

- Aus Gründen der Arbeitskapazität, die in den letzten 2 Jahren sehr stark durch Kalamität gebunden war, aber auch aus haushalterischen Überlegungen wurden Flächen zurückgestellt, die jetzt z.T. aus dem Höhenrahmen gewachsen sind, in dem eine Jungbestandspflege noch wirtschaftlich durchführbar ist.

Aus diesen Gründen wird die Jungbestandspflege für den Einrichtungszeitraum pauschal um 30 ha reduziert. Für das 2. Jahrfünft stehen damit noch ca. 25 ha Pflegeflächen an. Die Pflegen sollten sehr klar priorisiert werden. Oberstes Ziel ist aus Gründen der Klimaerwärmung der Erhalt von Mischbaumarten in Jungbeständen. In Beständen mit gefährdeten Mischungen sollten die Jungbestandspflegeinvestitionen zeitnah erfolgen. Ggf. reichen sehr extensive Eingriffe aus, um gezielt Mischungen zu fördern. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Höhenrahmen in Nadelholzbeständen für eine wirtschaftliche Jungbestandspflege bereits überschritten wurde.

In Bruchbeständen sollte die Pflege im Rahmen der erweiterten, auch Mischungsgulierenden Schlagpflege erfolgen, wenn Hiebe in diesen Beständen durchgeführt werden. Dieses Vorgehen wird bereits intensiv praktiziert, sollte künftig aber auch in der Verbuchung berücksichtigt werden.

Die geplanten Ästungen bei der Douglasie wurden gut vollzogen.

Ta-Ästung setzt hohe Zieldurchmesser und lange Umtriebszeiten voraus. Aufgrund der rasanten Entwicklung der Klimaerwärmung und der daher eingehenden Risiken, auch bei der Bewirtschaftung der Ta, wird daher künftig von Ästungen der Ta abgesehen. Die geplanten Ästungszahlen werden für den FE-Zeitraum daher um 400 Stck reduziert, so dass hier im kommenden Jahrfünft Investitionsaufwand für die Gemeinde entfällt.

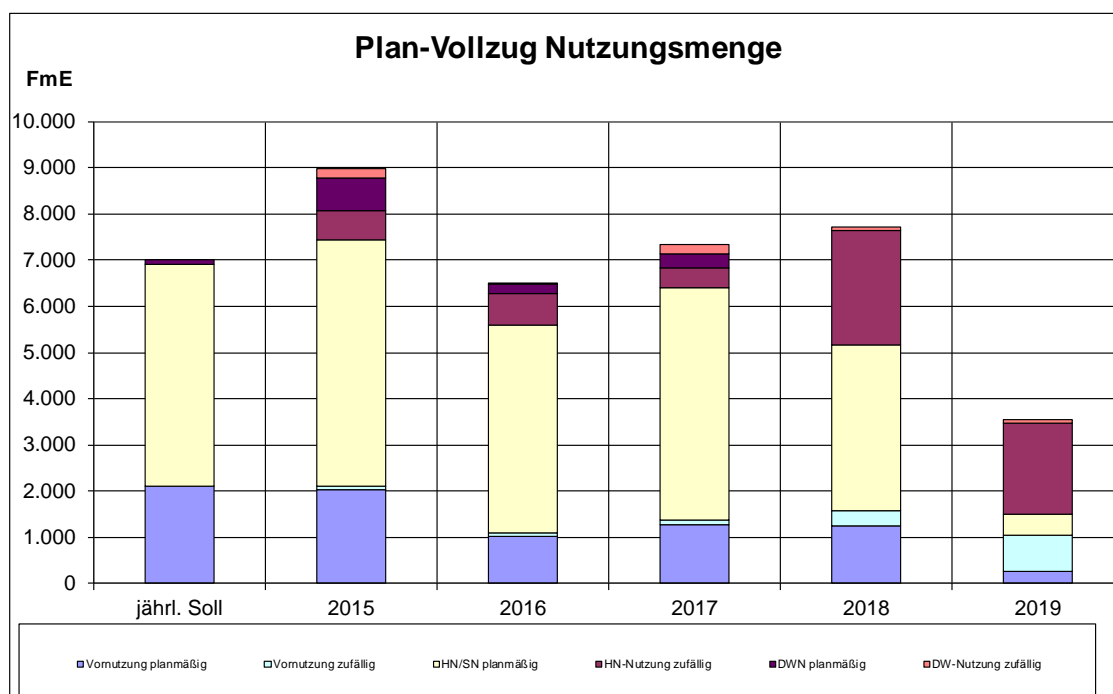
Die Qualität der Naturalverbuchung ist hervorragend. Besonders gut ist die von Herrn Römer-Litzmann kartenbasierte, digitale Dokumentation, die er selbst entwickelt hat. Sie erfüllt bei der Übergabe an den Nachfolger wertvolle Dienste.

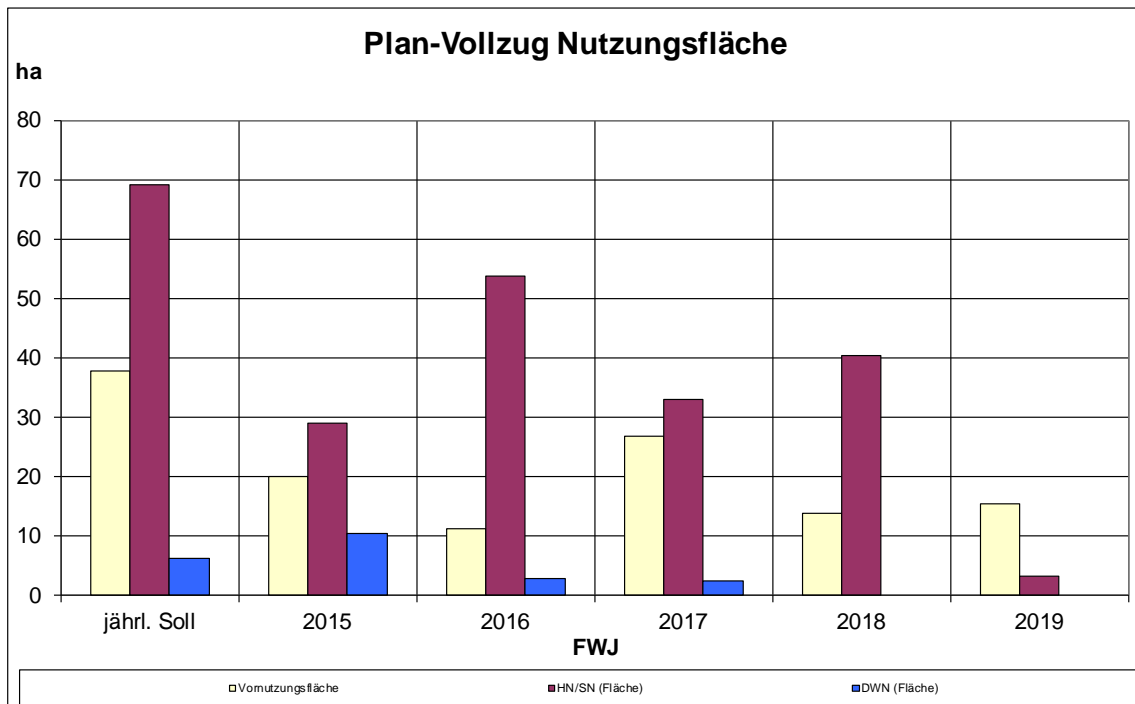
Die Standards von ForstBW für die Bewirtschaftung sind eingehalten worden.

Die Ziele der Gemeinde wurden umgesetzt.

3. Technische Produktion

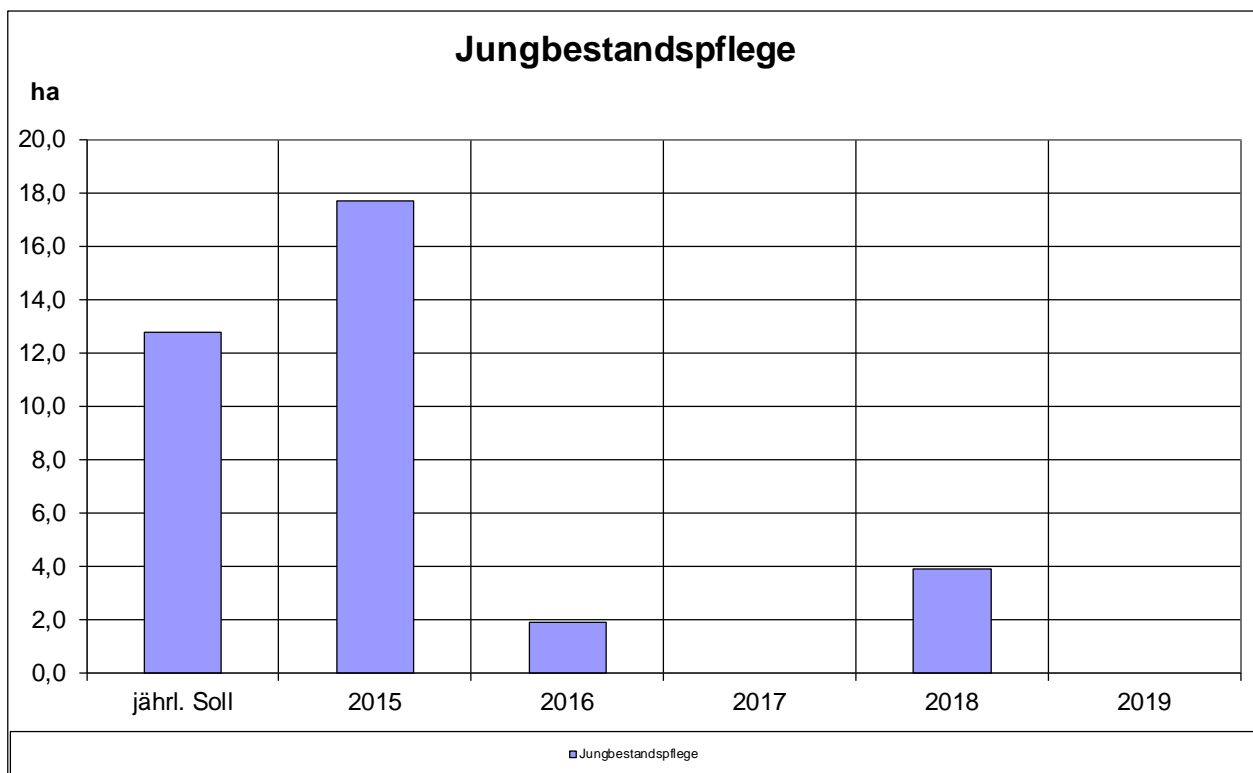
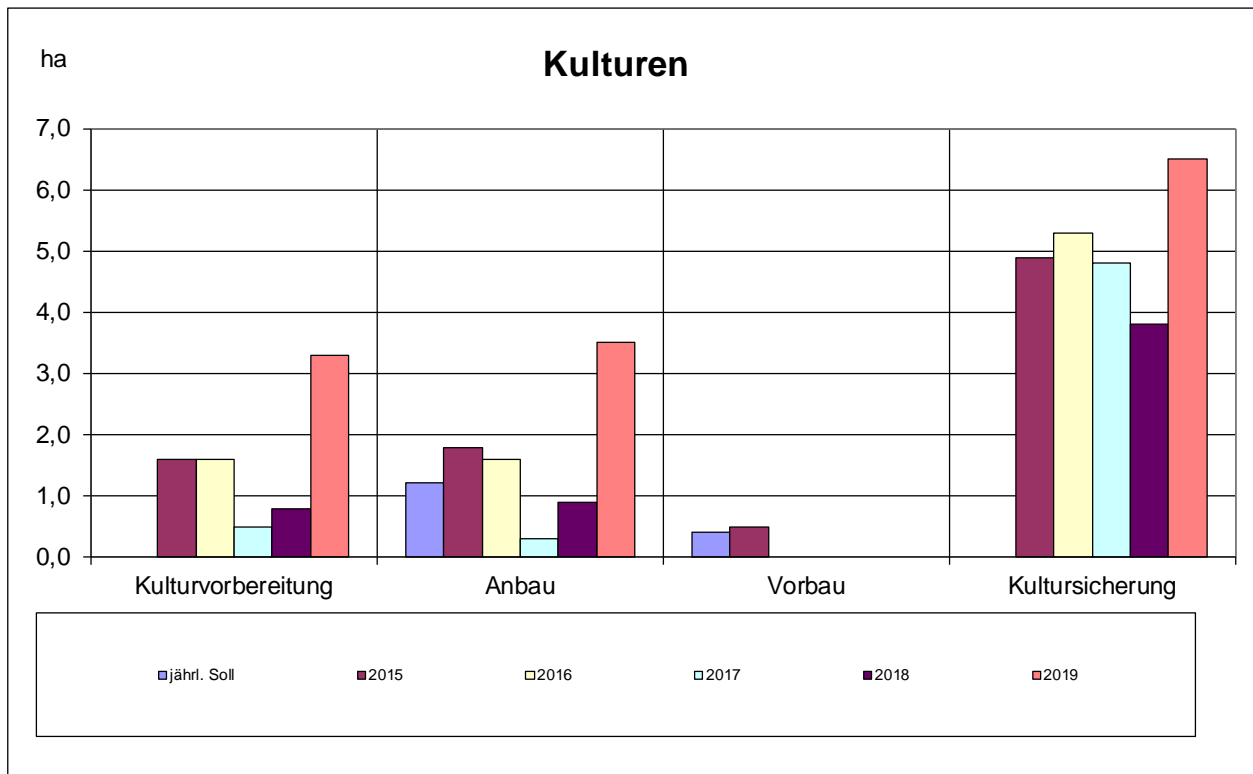
	FE-Planung 10 Jahre	Vollzug in Jahren 2015 - 2019			Soll für Restjahre 2020-2024	FE-Plan neu 2015-2024
Gesamtnutzung	70.102 FmE	34.119 FmE		49%	43.100 FmE	77.200 FmE
FmE/Jahr/haH	6,8	6,6		97%	8,4	7,5
davon zufällig	-----	8.158 FmE	24%	-----	-----	-----
Vornutzung	21.051 FmE	7.207 FmE		34%	13.800 FmE	21.000 FmE
davon zufällig	-----	1.364 FmE	19%	-----	-----	-----
Arbeitsfläche	379 ha	88 ha		23%	291 ha	379 ha
Eingriffstärke	56 FmE/ha	67 FmE/ha		120%	47 FmE/ha	55 FmE/ha
Haupt-,Sonstige Nutzung	47.933 FmE	25.094 FmE		52%	30.000 FmE	55.100 FmE
davon zufällig	-----	6.190 FmE	25%	-----	-----	-----
Arbeitsfläche	691 ha	159 ha		23%	531 ha	690 ha
Eingriffstärke	69 FmE/ha	119 FmE/ha		171%	56 FmE/ha	80 FmE/ha
Dauerwald- Nutzung	1.118 FmE	1.818 FmE		163%	-700 FmE	1.100 FmE
davon zufällig	-----	604 FmE	33%	-----	-----	-----
Arbeitsfläche	63 ha	16 ha		25%	47 ha	63 ha
Eingriffstärke	18 FmE/ha	76 FmE/ha		429%	-15 FmE/ha	17 FmE/ha





4. Biologische Produktion

	Einheit	FE-Planung 10 Jahre	Vollzug 2015 - 2019	Vollzug in % 2015 - 2024	Soll für Restjahre 2020-2024	FE-Plan neu 2015- 2024
Kulturvorbereitung	ha	----	7,8	----	----	----
Anbau	ha	12,2	8,1	67%	7,5	15,6
Vorbau	ha	4,2	0,5	12%	4,5	5,0
Kultursicherung	ha	----	25,3	----	----	----
Pflanzen	Stck	----	15.700	----	----	----
Nachbesserungsanteil	%	----	2%	----	----	----
Zaunneubau	ha	0,0	0,0	---	0,0	0,0
Einzelerschutz	ha	----	6,1	----	----	----
Jungbestandespflege	ha	80,0	23,5	29%	25,0	48,5
Jungbestandspl. u. Schirm	ha	48,0	11,4	24%	30,0	41,4
Ästung (>=2,5 - 5 m)	Stck	500	0	0%	100	100
Ästung (>=5 m)	Stck	220	271	123%	0	271



5. Bewirtschaftungsschwerpunkte für das 2. Jahrfünft.

Zum einen sollte bei etwas entspannterer Holzmarktlage versucht werden die labilsten Altbestände im Vorgriff auf künftige Kalamitätsentwicklungen zu verjüngen, daher wurde der Hiebssatz um 7000 Efm erhöht.

Ganz entscheidend ist aber die Investition ins Waldvermögen durch Minimierung des Klimarisikos. Hierzu zählen

- die Pflanzungen mit klimatoleranteren Baumarten: 12 ha
- Jungbestandspflege zur Mischungsregulierung
- Jungdurchforstungen zum Erhalt von Mischbaumarten und zur konsequenten Lenkung des Zuwachses auf die Wertträger

Nicht zu vernachlässigen sind auch alle jagdlichen Anstrengungen zur Reduktion des Verbisses, damit sich eine hohe Baumartenvielfalt in den Folgebeständen zu Risikominimierung einstellen kann.

Datum: 25.08.2020

gez. v.d.Goltz
RP Freiburg, Abt. FD

Dr. Gerecke
FBL Breisgau-Hochschwarzwald

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Planung

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	FWJ
315	Breisgau-Hochschwarzwald	50	Oberried	2021

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
1.028	7.000	8.600	8.550

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss EUR
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	343.640	39.050	144.900	137.400	100.390
B	Kulturen		2.000	5.000	13.000	-16.000
C	Waldschutz		12.000	13.500		-1.500
D	Bestandespflege		1.000		10.000	-9.000
E	Erschließung			15.000	1.500	-16.500
F	Jagd			1.000	1.900	-2.900
G	Fahrzeuge			4.200		-4.200
K	Erholungsvorsorge			1.000		-1.000
L	Beiträge, Steuern,			4.000		-4.000
N	Forstl.Revierdienst		17.200	75.000		-57.800
P	Löhne			163.800	-163.800	
M	Holzvermarktung HVS			14.900		-14.900
T	Rückersatz Bauhof		25.600			25.600
V	Versicherungen LBG			10.500		-10.500
I	Maschinenweg Katzensteig			3.600		-3.600
	Kassenwirksame Beträge	343.640		456.400		-112.760
	Verrechnungen		96.850			96.850
	Ergebnis	440.490		456.400		-15.910

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde Breisgau-Hochschwarzwald

Oberried

Ort, Datum Freiburg, den	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

Bewirtschaftungsplan Forstwirtschaftliches Unternehmen - Vermögenshaushalt

			Plan	2020	
Forstamt	Waldbesitzer	Holzboden ha	Außerordentliche Nutzung Festmeter ohne Rinde		
			Genehmigtes Soll	Bisheriger Vollzug	Jährlicher Nutzungsplan Plan/Vollzug
Breisgau- Hochschwarzwald	Gde.-Wald Oberried	1.028,4	77000	40020	8.600

Zeile	Buchungsmerkmale	Einnahmen und Verrechnungen	Ausgaben und Verrechnungen	Überschuss/ Zuschuß (b-c)
	a	b	c	d
1	Maschinenweg Katzensteig		3.600,00 EUR	-3.600,00 EUR
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15	Haushaltsreste aus dem Vorjahr			
16	Haushaltswirksame Beträge	Summe Zeilen 1-14 -Zeile 15	3.600,00 EUR	-3.600,00 EUR
17	Aufgestellt: Datum Unterschrift	Strauch	Anerkannt: Datum Unterschrift	

TOP 4

Jahresabschluss Eigenbetrieb Ursulinenhof

Beschlussantrag:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2018

1. Bilanzsumme	1.966.011,44€
a. Aktivseite	
i. Anlagevermögen	1.152.891,08€
ii. Umlaufvermögen	813.020,36€
b. Passivseite	
i. Eigenkapital	39.768,56€
ii. Rückstellungen	5.780,00€
iii. Verbindlichkeiten	2.000.000,00€
c. Jahresverlust	91.938,06€
i. Summe der Erträge	9.893,56€
ii. Summe der Aufwendungen	76.498,29€
iii. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	25.333,33€

2. Behandlung des Jahresverlustes 2018

Der Jahresverlust aus dem Wirtschaftsjahr 2018 ist in voller Höhe auf das neue Rechnungsjahr vorzutragen und wird dann aus dem Haushalt der Gemeinde ausgeglichen.

Sachverhalt:

Siehe beigefügter Jahresabschluss.

JAHRESABSCHLUSS

ZUM

31. DEZEMBER 2018

GEMEINDE OBERRIED

URSULINENHOF OBERRIED

(EIGENBETRIEB)

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2018
(01.01. - 31.12.)**

	2018		
	€	€	€
1. sonstige betriebliche Erträge		1.067,74	1.067,74
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	24.636,88		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.634,44		
		27.271,32	
3. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		0,00	
4. sonstige betriebliche Aufwendungen		49.226,97	76.498,29
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			25.333,33
6. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresgewinn / -verlust (-)			-91.938,06

Nachrichtlich:

Behandlung des Jahresverlustes

a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0,00 €
b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen	0,00 €
c) auf neue Rechnung vorzutragen	91.938,06 €

Ursulinenhof Oberried

A N H A N G

für das Wirtschaftsjahr 2018

(01.01. bis 31.12.)

I. Grundsätzliche Angaben

Der Ursulinenhof wird als Eigenbetrieb der Gemeinde Oberried geführt und ist deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Es gilt die Betriebssatzung vom 11.12.2017.

II. Angaben zu Form und Darstellung von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung

Für Form und Darstellung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2009, und der Eigenbetriebsverordnung Baden-Württemberg (EigBVO BW) vom 7. Dezember 1992.

Für die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden grundsätzlich Formblatt 1 (Bilanz) und Formblatt 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der EigBVO BW zugrunde gelegt. Für die Darstellung des Anlagespiegels wurden die Formblätter 2 und 3 der EigBVO BW angewendet.

Soweit Davon-Vermerke wahlweise in Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Positionen die weder im laufenden Jahr noch im Vorjahr einen Betrag aufweisen (sog. Leerposten), werden nicht aufgeführt (§ 265 Abs. 8 HGB).

III. Erläuterungen zu den Positionen von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten einbezogen.

Die Nutzungsdauer wird überwiegend nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGST) und den in steuerlichen Abschreibungstabellen vorgegebenen Nutzungsdauern bestimmt, wobei die beweglichen Wirtschaftsgüter ausschließlich nach der linearen Methode abgeschrieben werden.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Wesentlichen übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

IV. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

1. Anlagevermögen

Brutto-Anlagespiegel

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und der darauf entfallenden Abschreibungen des Wirtschaftsjahres sind in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Wirtschaftsjahresabschreibung

Die Jahresabschreibung je Posten der Bilanz ist aus dem Anlagenachweis zu entnehmen.

2. Umlaufvermögen

Angaben zu Forderungen

Forderungen an die Gemeinde, die Umsatzerlöse betreffen, werden entsprechend den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen.

In den Forderungen sind keine Beträge mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

3. Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital ist gemäß § 3 der Betriebssatzung auf € 25.000,00 festgesetzt und voll eingezahlt.

4. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2018 €	Zuführung €	Auflösung €	Inanspruchnahme €	31.12.2018 €
1. Erstellung Jahresabschluss	0,00	3.000,00		0,00	3.000,00
2. Urlaub	0,00	2.280,00			2.280,00
2. Archivierung	0,00	500,00		0,00	500,00
Summe	0,00	5.780,00	0,00	0,00	5.780,00

5. Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Dingliche Sicherheiten sind nicht vereinbart. Es bestehen folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	Gesamt- betrag €	Restlaufzeiten		
		bis 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
gegenüber Kreditinstituten	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Summe	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00

6. Angaben zu Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Personalaufwand

Der Personalaufwand wurde dem Eigenbetrieb zeitanteilig belastet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen entfallen u.a. T€ 38 auf Miet- und Pachtzahlungen, T€ 5 für Rechts- und Beratungskosten und T€ 6,2 auf sonstige Verwaltungsaufwendungen

sowie eine Vielzahl kleinerer Aufwendungen für den allgemeinen Geschäftsaufwand, EDV, sonstige Beiträge und Versicherungen.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand betrifft ausschließlich Darlehenszinsen gegenüber Kreditinstituten.

V. Ergänzende Angaben

1. Wahrnehmung der Organfunktion

Gemäß § 4 der Betriebssatzung sind Organe des Eigenbetriebs der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit der Organe für den Eigenbetrieb werden im Rahmen des Verwaltungskostenbeitrages abgegolten.

2. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2018 soll auf Vorschlag der Betriebsleitung in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Oberried, 12. Oktober 2020

Klaus Vosberg
Bürgermeister

Übersicht über die Entwicklung des Sachanlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2018
 (01.01. - 31.12.)

Anlage 1 zum Anhang

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs - und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen	Zuschüsse	Abgang	Endstand	Endstand	Vorjahr	durchschnittlicher Abschr.- satz	Restbuch- wert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Sachanlagen														
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	1.152.891,08			1.152.891,08	0,00	0,00			0,00	1.152.891,08	0,00	0,0	100,0
Summe	0,00	1.152.891,08	0,00	0,00	1.152.891,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.152.891,08	0,00	-	-

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: Juli 2018

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischer Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte - Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers heranzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million €)² begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozietäten/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

¹ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

² Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. Im diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahmen der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 3 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen könne.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen.

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 3 StBerG).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StBerG).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§36, 37 VSBG).³

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

³ Falls die Durchführung von Streitbelegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

**TOP 5 Bauvoranfrage Vörlinsbachstraße 29, hier: Gaststättenraum
im ehemaligen Stall**

Beschlussantrag

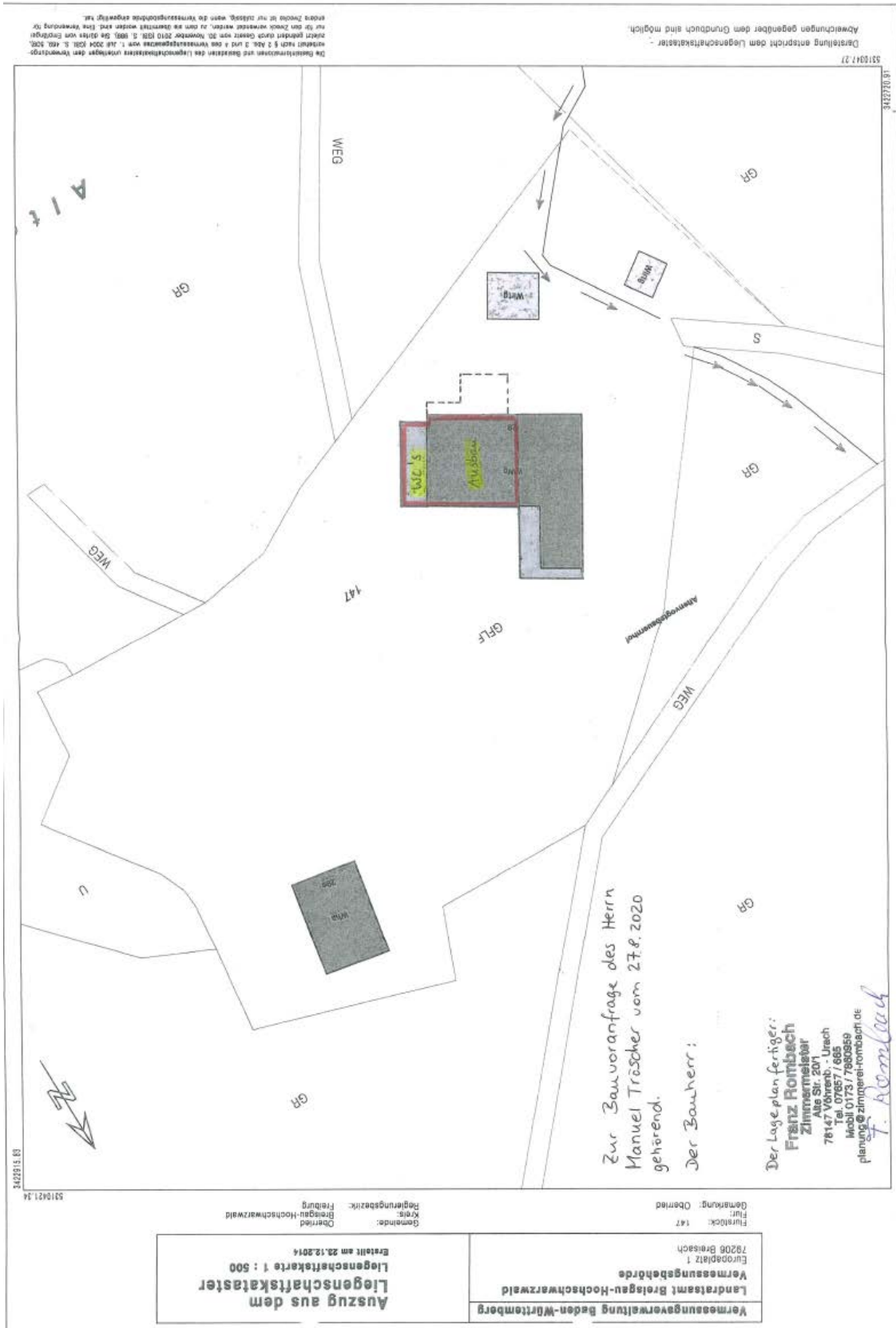
Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage wird erteilt.

Sachverhalt

Der Bauherr möchte auf dem Grundstück Vörlinsbachstraße 29, Flst.Nr. 147, im ehemaligen Stall einen Gaststättenraum mit Theke für maximal 100 Personen (Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeste) einbauen. Ein Gaststättenraum in der ehemaligen Bauernstube und ein Freisitz auf der Eingangsseite sind bereits vorhanden.

Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist daher nach § 35 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald als zuständige Baugenehmigungsbehörde kann bei Außenbereichsvorhaben eine Genehmigung nur mit dem Einvernehmen der Gemeinde erteilen.

Am bestehenden Baukörper an sich werden keine Veränderungen vorgenommen. Es handelt sich vielmehr um eine Nutzungsänderung bzw. um eine Erweiterung der Gaststättenräumlichkeiten, die sich im Inneren des Gebäudes abspielt. Die Verwaltung sieht daher keine Bedenken und schlägt vor, das Einvernehmen zur Bauvoranfrage zu erteilen.



Die Grenzlinien sind basierend auf dem Liegenschaftskataster unter Berücksichtigung der Grenzpunkte und der Grenzpunkte der benachbarten Grundstücke erstellt. Die Grenzlinie ist nur als Richtlinie zu verstehen, wenn die Grenzpunkte eindeutig sind. Die Grenzlinie ist nicht verbindlich, wenn die Grenzpunkte nicht eindeutig sind. Die Grenzlinie ist nicht verbindlich, wenn die Grenzpunkte nicht eindeutig sind.

Abweichung entspricht dem Liegenschaftskataster - Abweichung gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

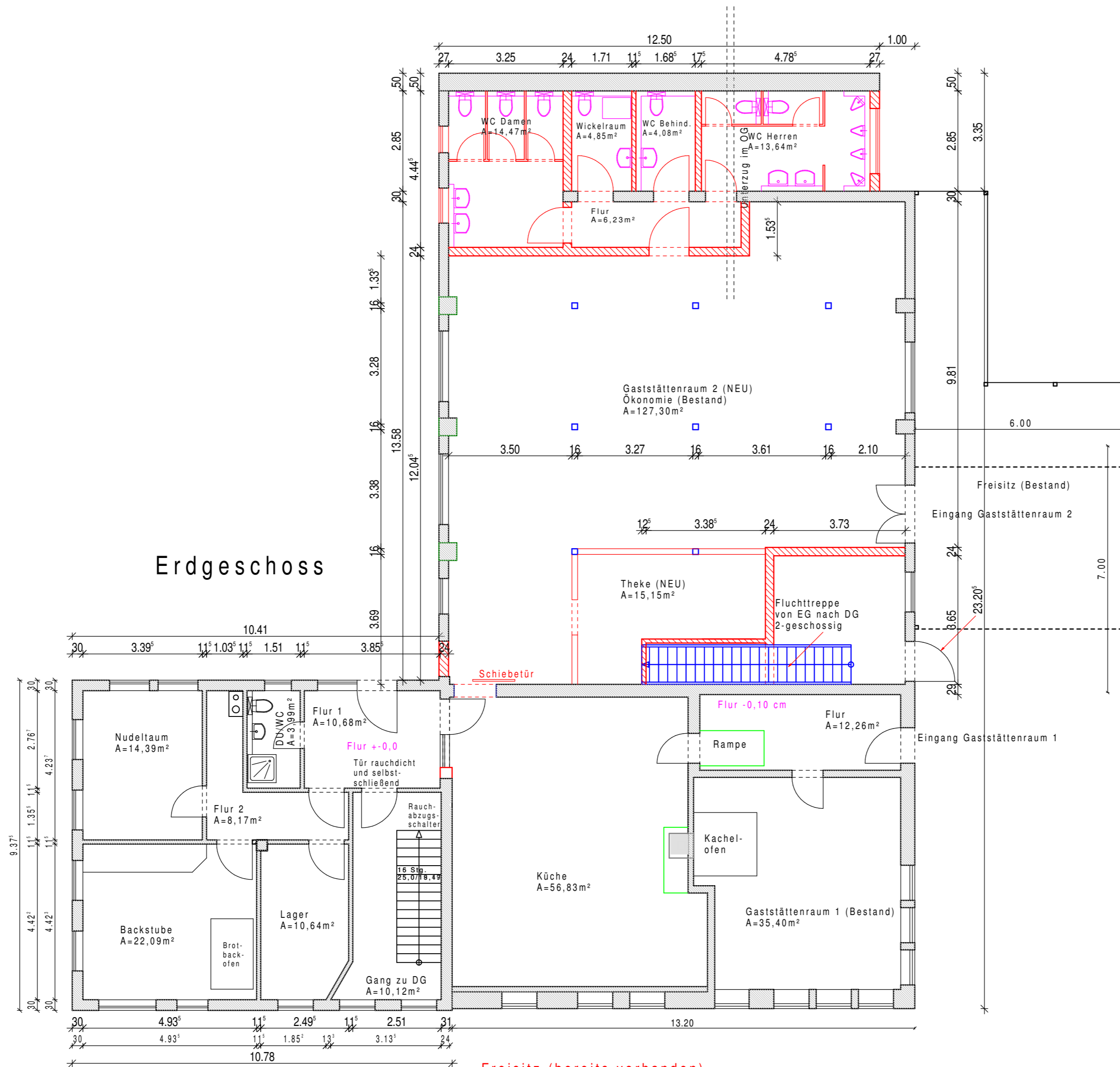
34222115 83
 5310421 34

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Legenschaftskarte 1 : 500
 erstellt am 28.12.2016

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
 Verwaltungsbehörde
 79208 Breisach
 Europaplatz 1

Furloek: 147
 Flur: 147
 Gemarkung: Oberried

Gemeinde: Breisgau-Hochschwarzwald
 Kreis: Freiburg
 Regierungsbezirk: Freiburg



Freisitz (bereits vorhanden)
 Gaststättenraum 1 (bereits vorhanden)
 Gaststättenraum 2 (neu)
 alles insgesamt max. 100 Personen



Bauvoranfrage M.1:100

BAUHERR UND GRUNDSTÜCKS-EIGENTÜMER:	Tröscher Manuel Vörlinsbach 29a 79254 Oberried Tel. 07661/61818
Unterschrift Bauherr:	
BAUORT:	79256 Oberried, Vörlinsbach 29
FLUR/GEMARKUNG:	Flst. Nr. 147, 79256 Oberried
BAUVORHABEN:	Ausbau des ehem. Stalles zum Gastraum mit WC für bis zu 100 Personen für Geburtstage, Hochzeiten und Familienfeste Bewirtung: EG ehem. Stube (vorh.) EG Freisitz (vorh.)
PLANINHALT:	Grundriss EG
ENTWURFS-VERFASSER:	Franz Rombach Zimmermeister und Bauleiter Alte Str. 20/1 78147 Vöhrenbach - Urach Tel: 07657/665 Fax: 07657/3739626
Unterschrift Planer:	

TOP 6 Bauantrag Hauptstraße 58, hier: Nutzung Außenflächen als Gartenwirtschaft

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Außenflächen der „Adler-Wein-Scheune“ (Hauptstraße 58, Flst.Nr. 124/5) als Gartenwirtschaft zu nutzen. Während der Corona-Pandemie wurde über eine Ausnahmegenehmigung die Nutzung der Außenfläche als Gartenwirtschaft bereits zugelassen. Es handelt sich jedoch um eine zeitlich begrenzte Ausnahmegenehmigung. Auf Grund der noch andauernden Corona-Pandemie soll die Außenfläche nun dauerhaft genutzt werden. Das Konzept sieht vor, dass die Gartenwirtschaft täglich bis 22.00 Uhr geöffnet sein soll.

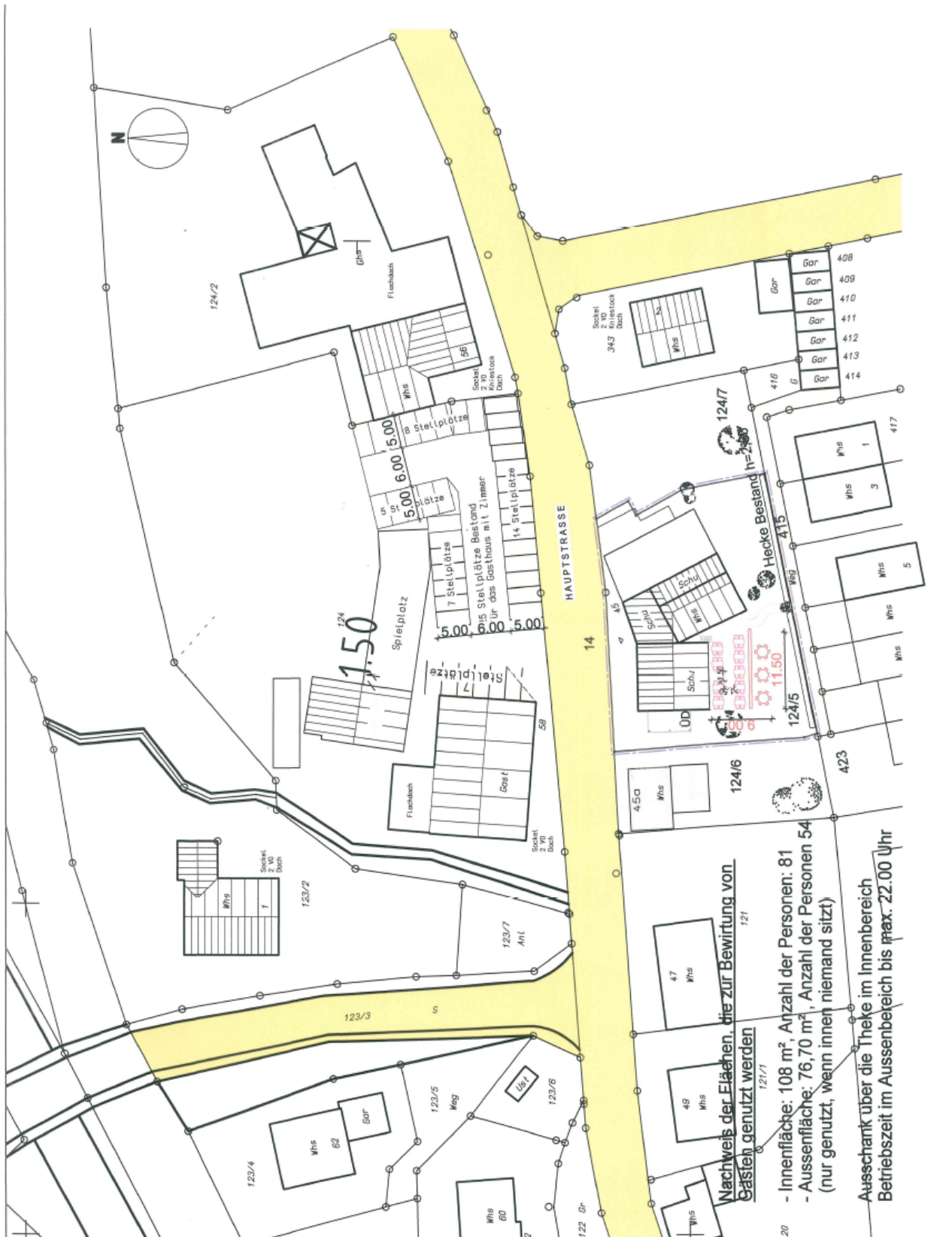
Aus baurechtlicher Sicht handelt es sich um eine Nutzungsänderung bzw. um eine Nutzungserweiterung. Da das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans liegt, richtet sich die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 34 BauGB. Danach muss sich das Vorhaben in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Für die Baugenehmigung ist grundsätzlich das (baurechtliche) Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

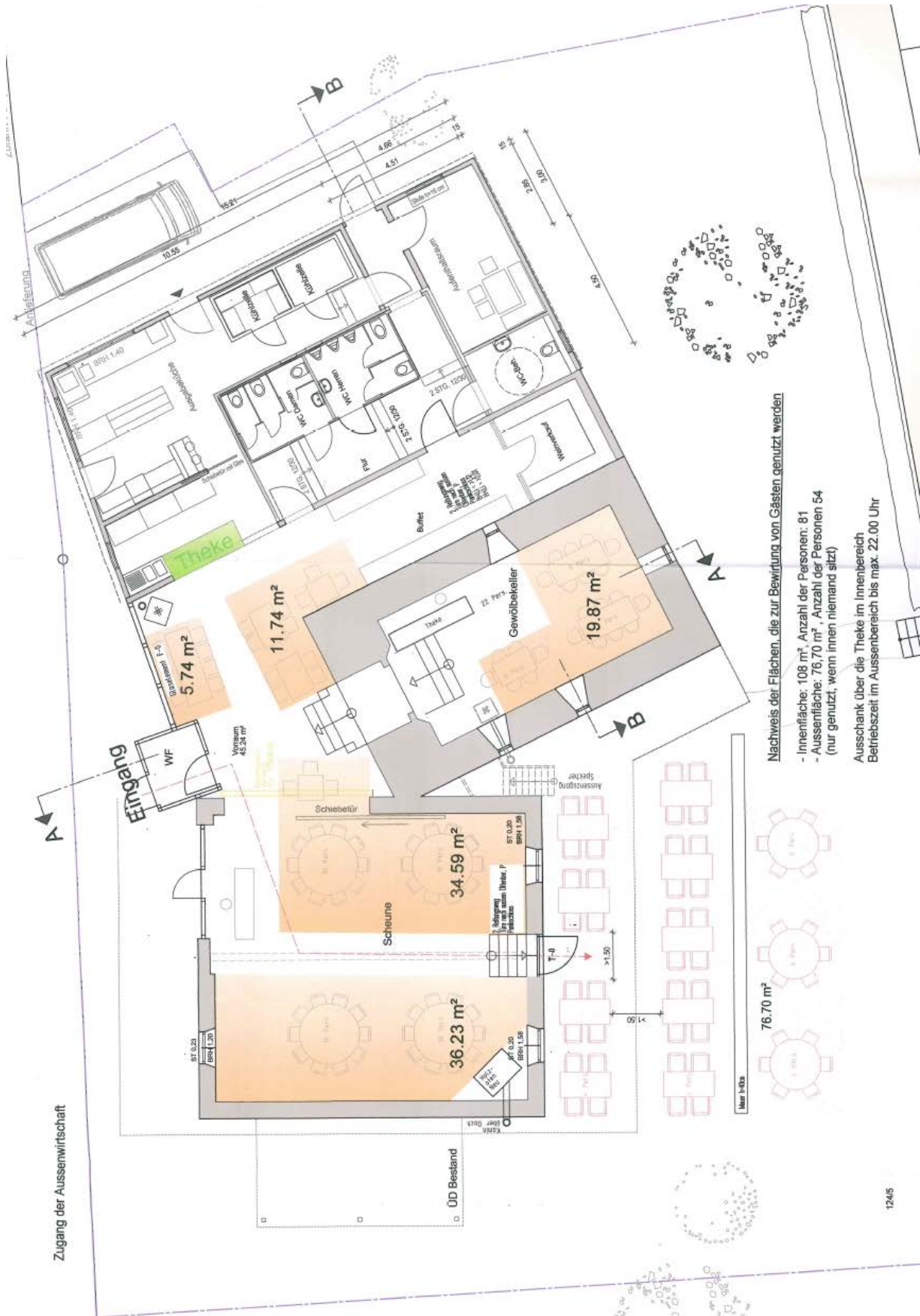
Das Sich-Einfügen ist hier unstrittig. Am Baukörper an sich wird nichts verändert (Maß der baulichen Nutzung). Die geplante Nutzung (Gastronomie/Gastwirtschaft) ist bereits vorhanden und somit Teil der Umgebungsbebauung (Art der baulichen Nutzung). Daher schlägt die Verwaltung vor, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Hinweise zur gewerberechlichen Beurteilung und zum Ergebnis der Angrenzeranhörung:

Aus rein baurechtlicher Sicht ist das Vorhaben unproblematisch. Nur das hat die Gemeinde in Bezug auf das Einvernehmen zu beurteilen. Entscheidend wird aber hier die gewerberechliche Beurteilung sein. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, inwiefern die Angrenzer vom Konzept beeinträchtigt werden. Das Thema Lärmbeeinträchtigungen spielt hier eine entscheidende Rolle. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird insbesondere das Gewerbeaufsichtsamt beteiligt. Dieses Fachamt wird u.a. genau prüfen, ob die Beeinträchtigungen für die Angrenzer vertretbar sind oder nicht. Die Bauherren wurden dazu aufgefordert, ein entsprechendes Lärmgutachten vorzulegen. Darüber hinaus

hatten auch die Angrenzer die Möglichkeit, Einwendungen oder Stellungnahmen zum Baugesuch zu erheben. Hier sind entsprechende Bedenken bezüglich der Lärmbelästigung geäußert worden. Die Bedenken werden nun im Verfahren durch das Landratsamt geprüft.



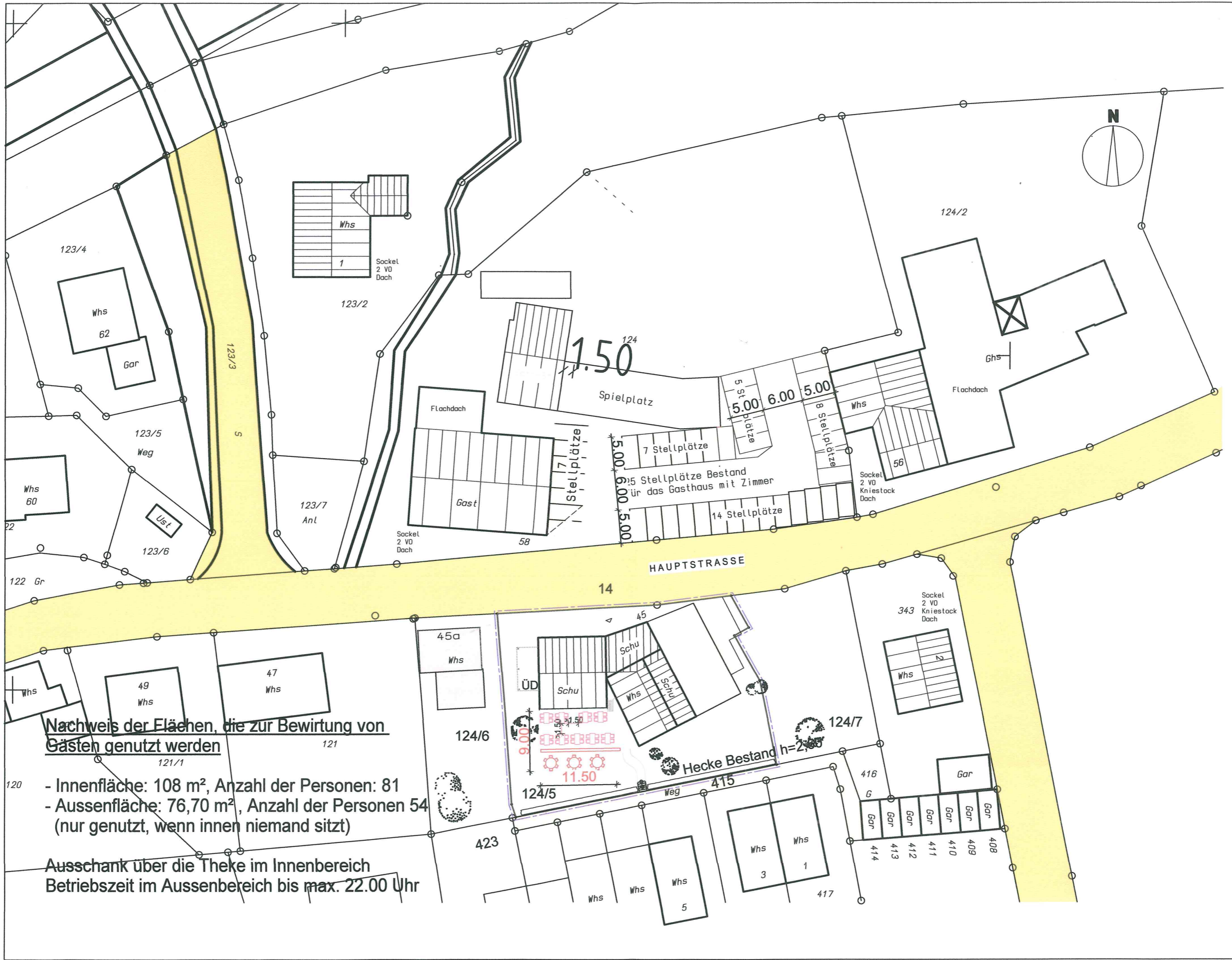


Nachweis der Flächen, die zur Bewirtung von Gästen genutzt werden

- Innenfläche: 108 m², Anzahl der Personen: 81
- Aussenfläche: 76.70 m², Anzahl der Personen 54 (nur genutzt, wenn innen niemand sitzt)

Ausschank über die Theke im Innenbereich
 Betriebszeit im Aussenbereich bis max. 22.00 Uhr

Zugang der Aussenwirtschaft



Nachweis der Flächen, die zur Bewirtung von Gästen genutzt werden

- Innenfläche: 108 m², Anzahl der Personen: 81
- Aussenfläche: 76,70 m², Anzahl der Personen 54 (nur genutzt, wenn innen niemand sitzt)

Ausschank über die Theke im Innenbereich
 Betriebszeit im Aussenbereich bis max. 22.00 Uhr



TOP 7 Bauantrag Klosterweg 4, hier: Umbau Wohnteil

Beschlussantrag

Das Einvernehmen zum Baugesuch wird erteilt.

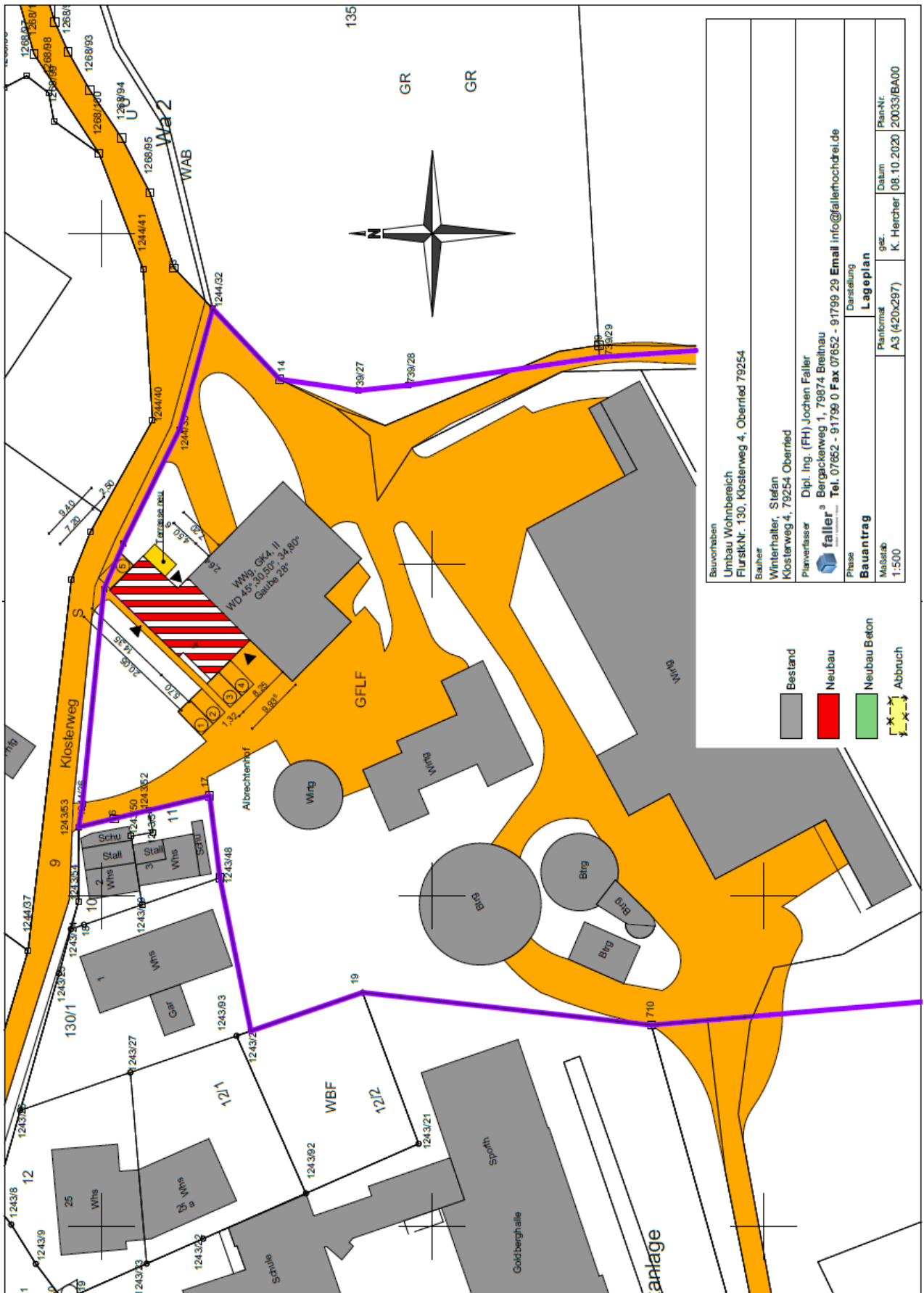
Sachverhalt

Der Bauherr beantragt den Umbau des bestehenden Wohnteils auf dem Grundstück Klosterweg 4, Flurstücks Nr. 130.

Das Grundstück liegt nicht Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans. Vielmehr liegt im sogenannten Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 BauGB. Danach muss sich das Vorhaben in die nähere Umgebungsbebauung einfügen. Für die Baugenehmigung ist grundsätzlich das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich.

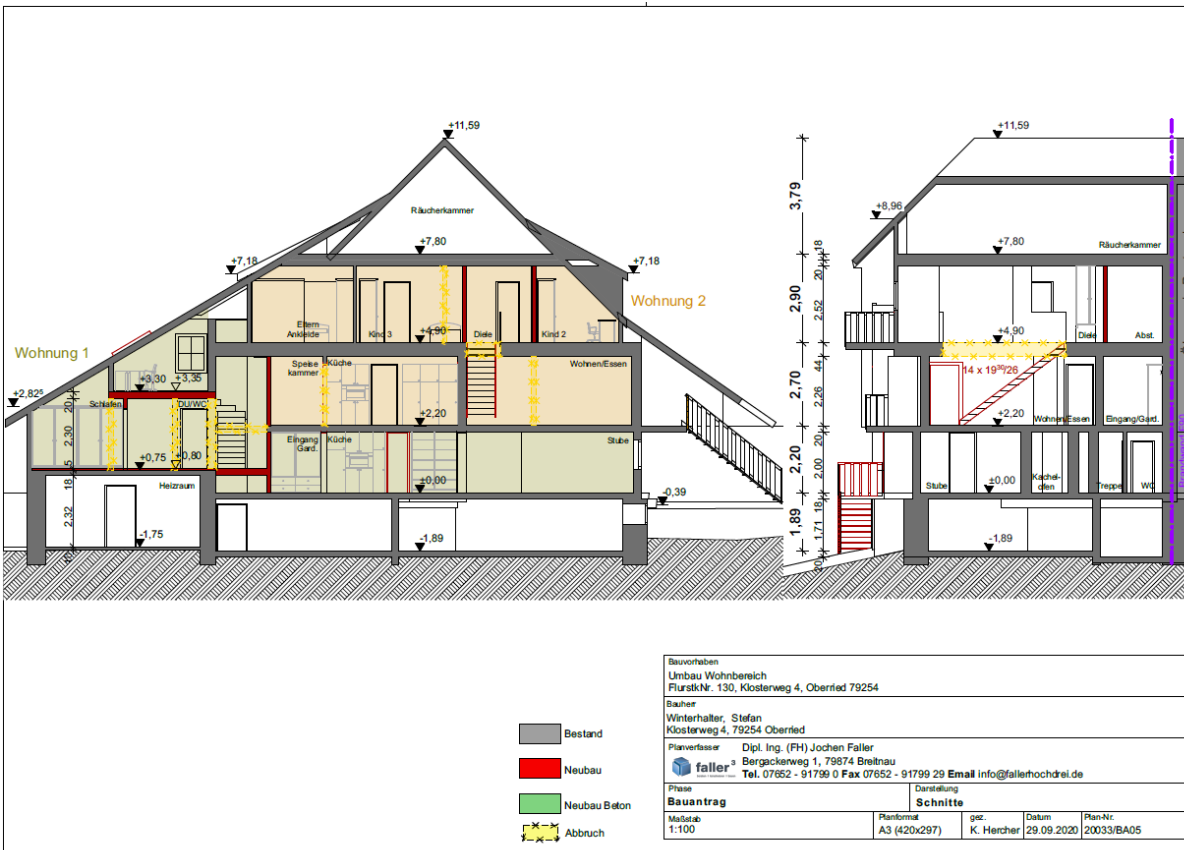
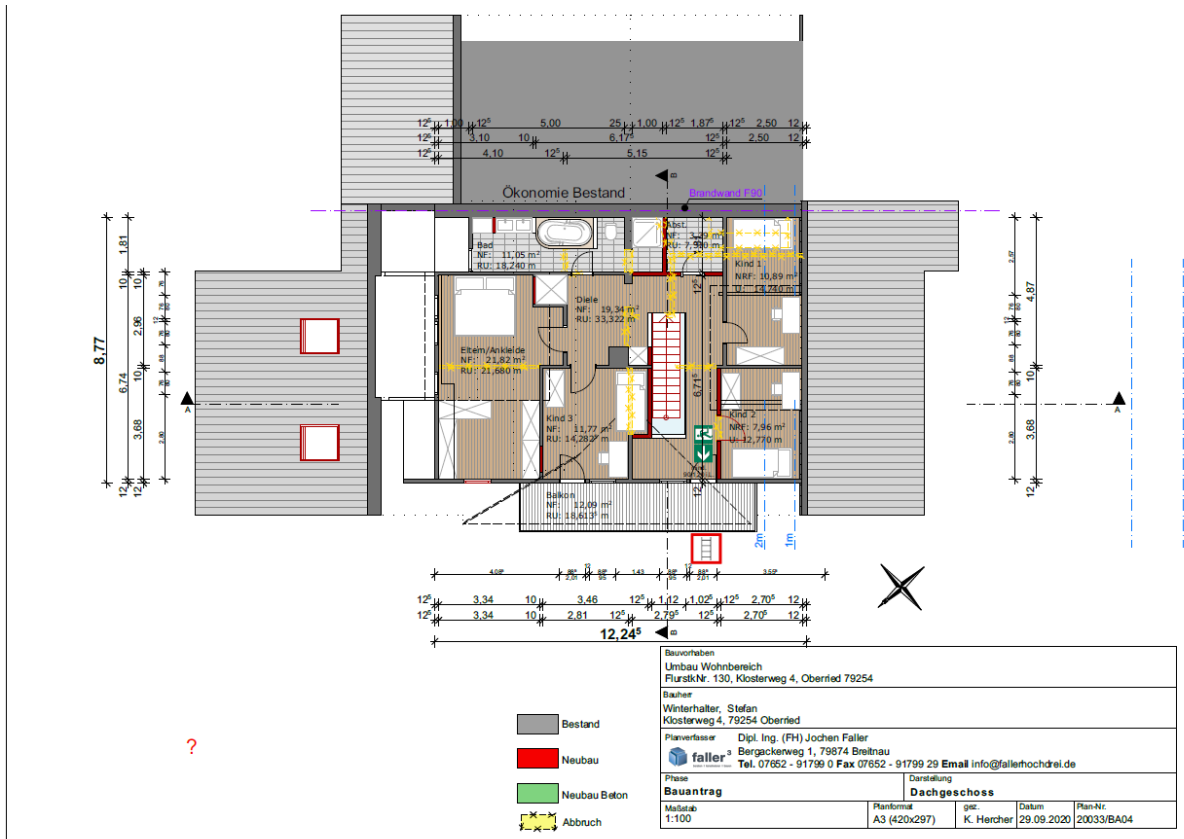
Der Umbau spielt sich im Bereich des bestehenden Gebäudeteils im Norden des Grundstücks ab. An der Kubatur wird mit Ausnahme einer zusätzlichen Zugangstreppe und Fenstern sowie einer Eingangstür nichts verändert. Insofern fügt sich der Baukörper vom Maß der baulichen Nutzung her weiterhin in die Umgebungsbebauung ein. Auch die Art der baulichen Nutzung ist unproblematisch. In betroffenen Gebäudeteil soll weiterhin Wohnnutzung stattfinden. Die Art der baulichen Nutzung ist zweifelsohne Teil der näheren Umgebungsbebauung.

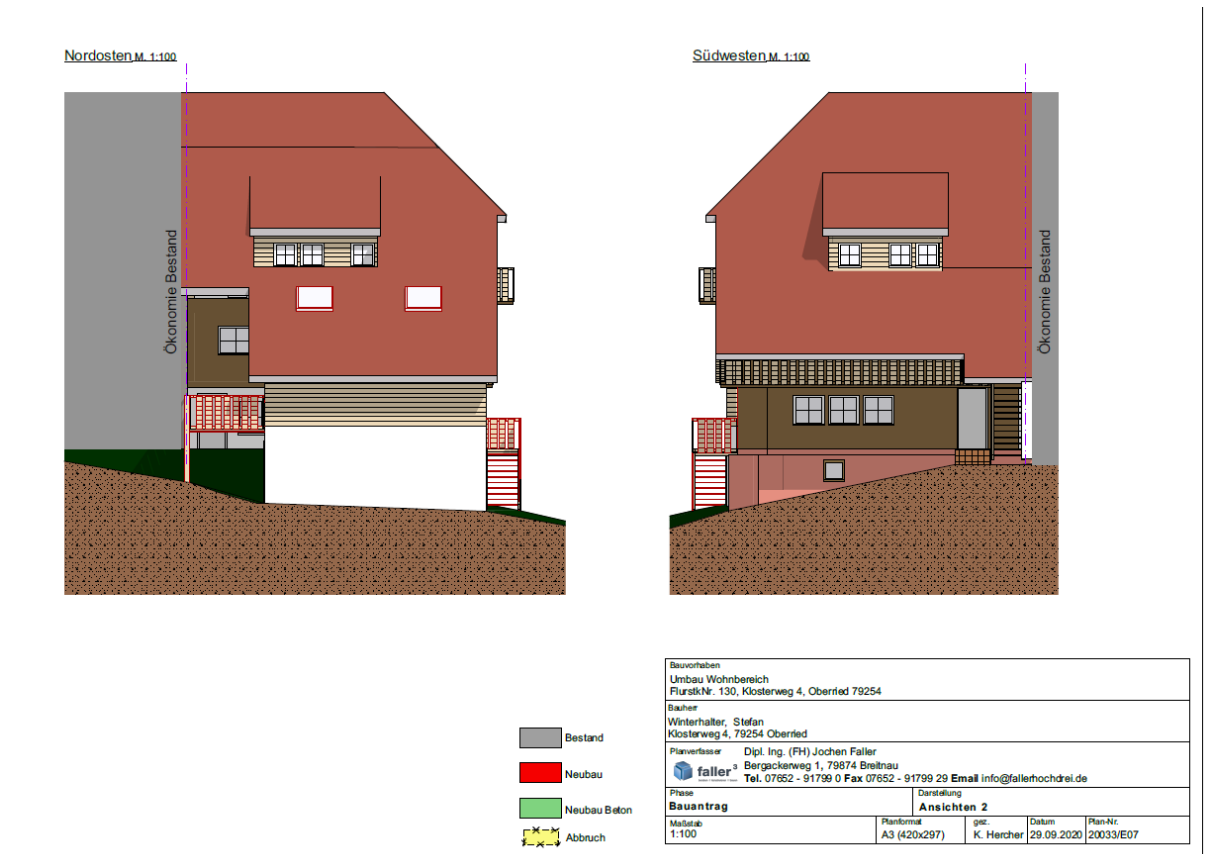
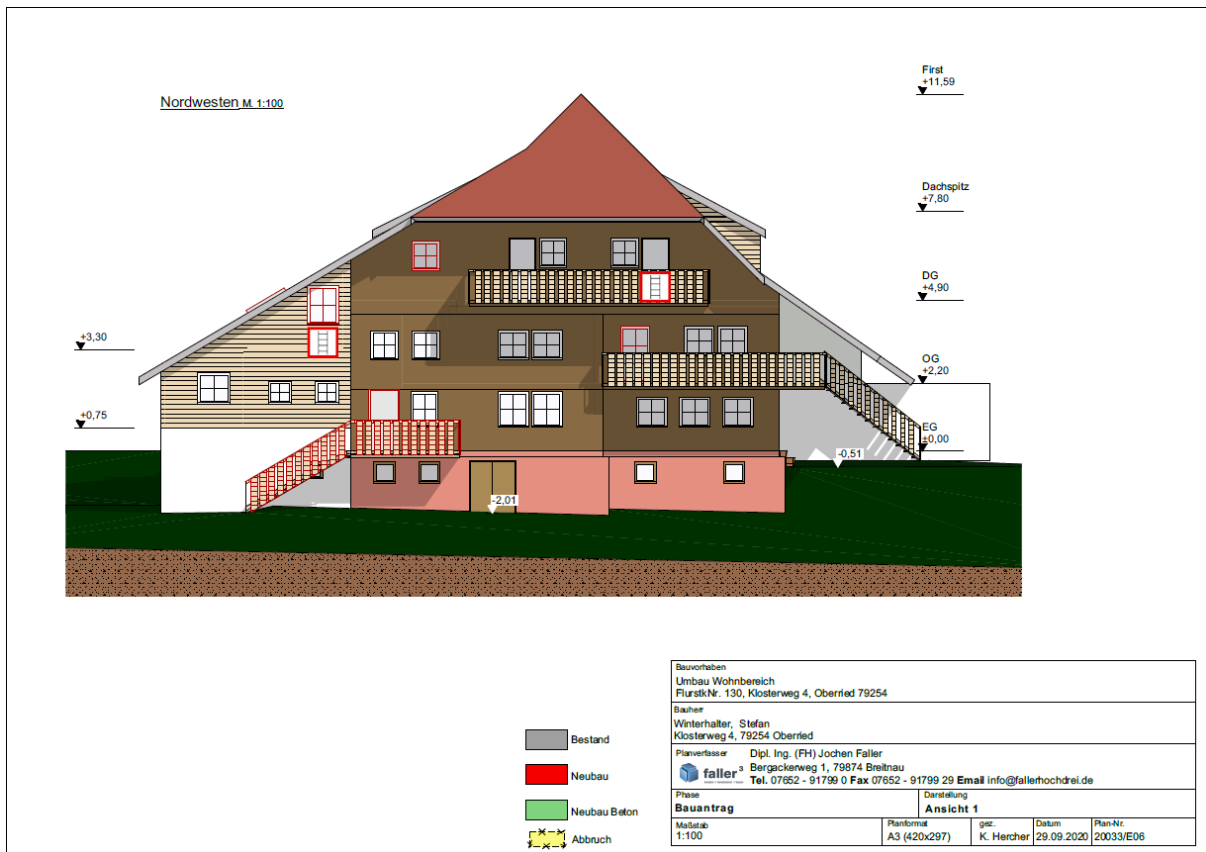
Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Baugesuch zu erteilen.

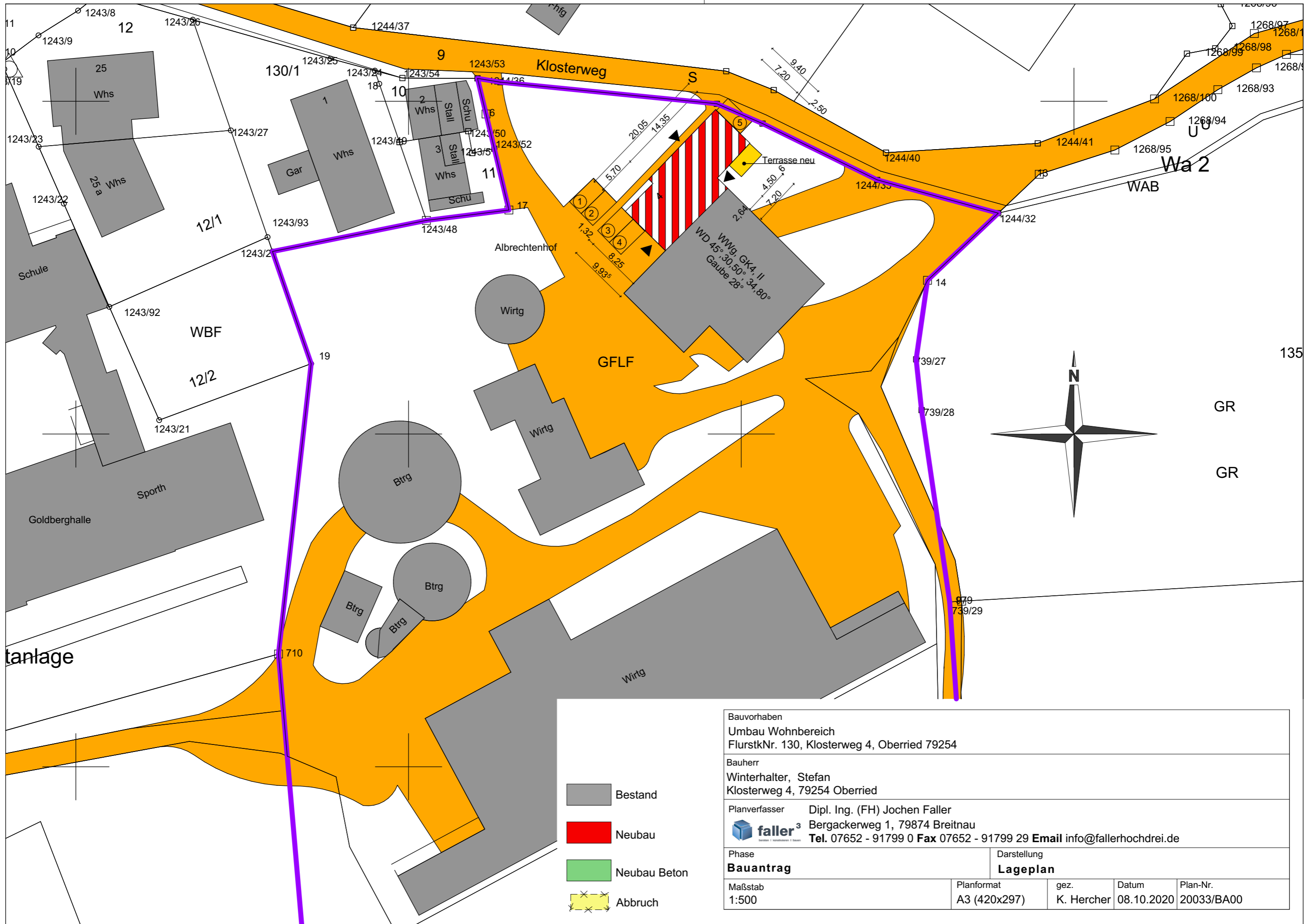


Bauvorhaben		Umbau Wohnbereich		FurstNr.: 130, Klosterweg 4, Oberried 79254	
Baueher		Winterhalter, Stefan		Klosterweg 4, 79254 Oberried	
Planer/asser		Dipl. Ing. (FH) Jochen Faller		Bergackerweg 1, 79874 Breilnau	
failler		Tel. 07852 - 91799 0 Fax 07852 - 91799 29 Email info@fallerhochdreid.de			
Phase		Darstellung		Lageplan	
Bauantrag		Maßstab		1:500	
Planformat		A3 (420x297)		Datum	
K. Hercher		08.10.2020		Plan-Nr.	
		20033/BA00			

- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

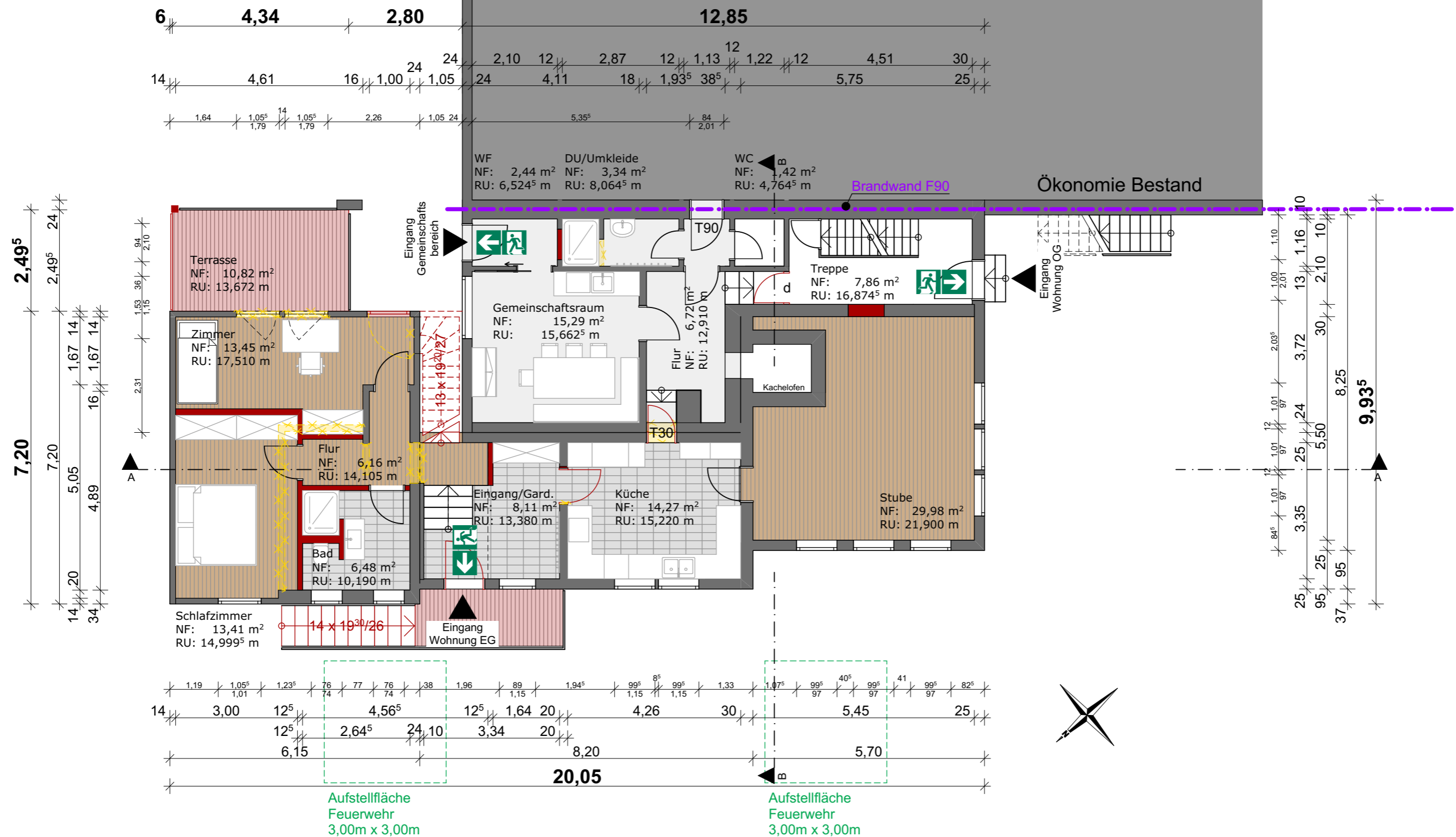






- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

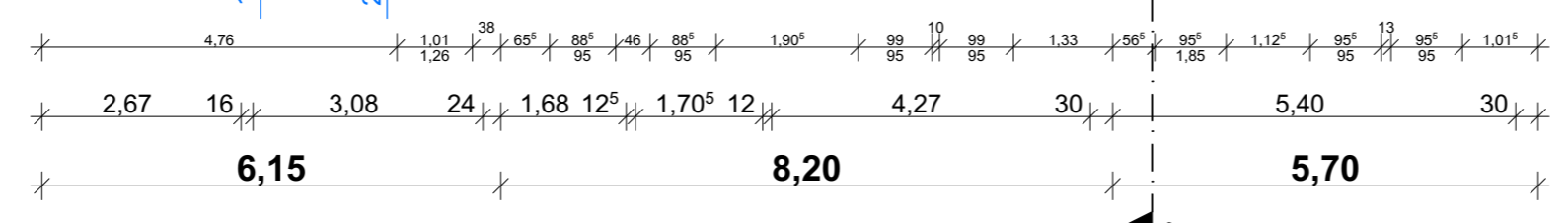
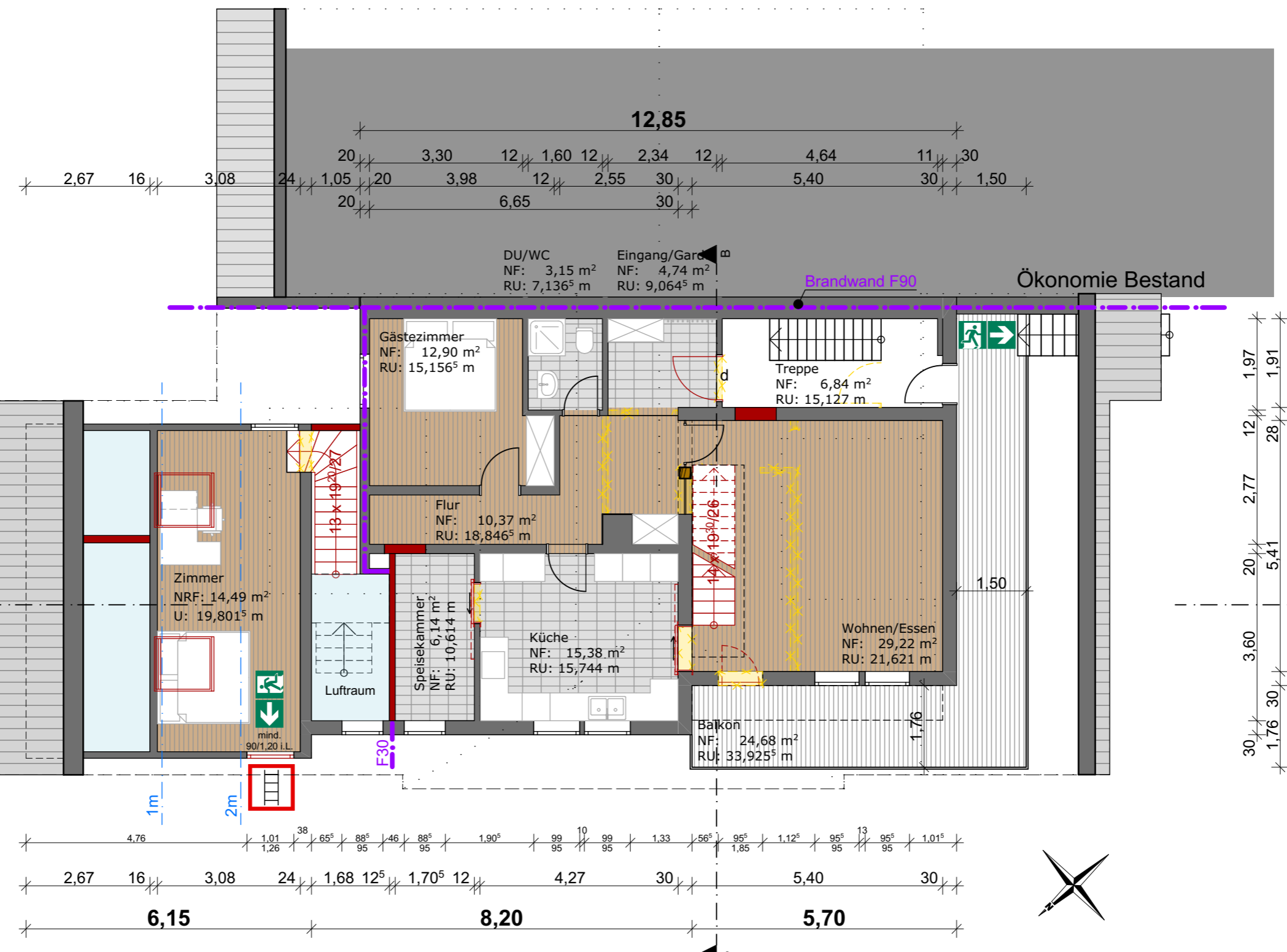
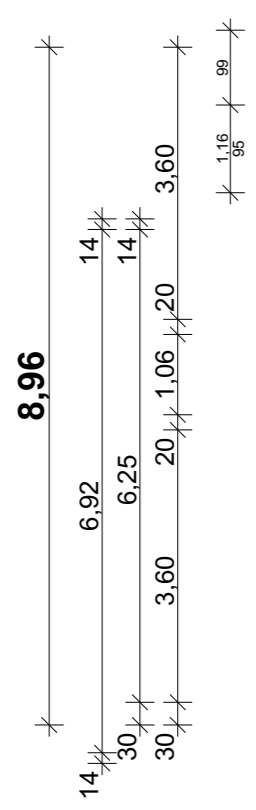
Bauvorhaben Umbau Wohnbereich FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254				
Bauherr Winterhalter, Stefan Klosterweg 4, 79254 Oberried				
Planverfasser Dipl. Ing. (FH) Jochen Fallner faller ³ Bergackerweg 1, 79874 Breitnau Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallerhochdrei.de				
Phase Bauantrag			Darstellung Lageplan	
Maßstab 1:500	Planformat A3 (420x297)	gez. K. Hercher	Datum 08.10.2020	Plan-Nr. 20033/BA00



- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

Bauvorhaben				
Umbau Wohnbereich				
FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254				
Bauherr				
Winterhalter, Stefan				
Klosterweg 4, 79254 Oberried				
Planverfasser		Dipl. Ing. (FH) Jochen Faller		
		Bergackerweg 1, 79874 Breitnau		
		Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallerhochdrei.de		
Phase		Darstellung		
Bauantrag		Erdgeschoss		
Maßstab	Planformat	gez.	Datum	Plan-Nr.
1:100	A3 (420x297)	K. Hercher	29.09.2020	20033/BA02

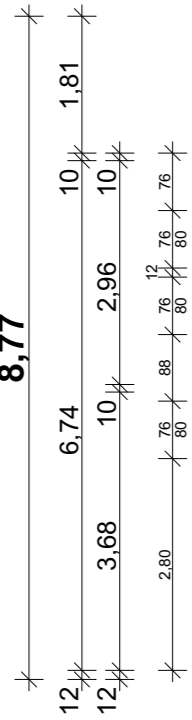
8,96



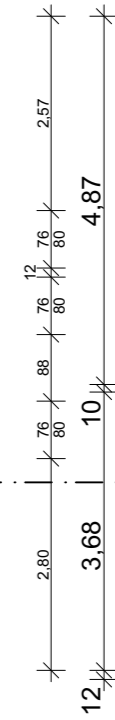
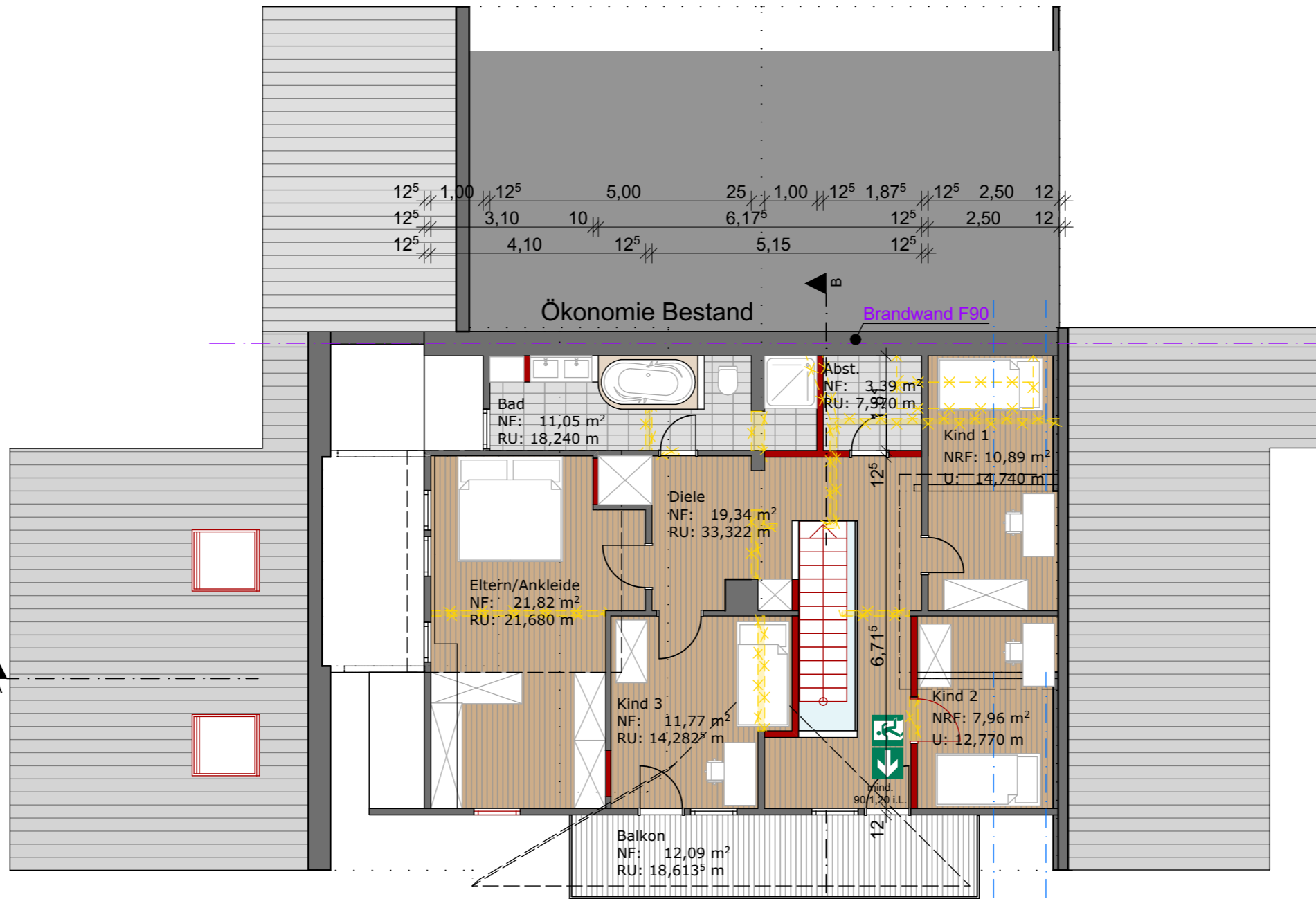
- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

Bauvorhaben Umbau Wohnbereich FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254					
Bauherr Winterhalter, Stefan Klosterweg 4, 79254 Oberried					
Planverfasser Dipl. Ing. (FH) Jochen Faller faller ³ Bergackerweg 1, 79874 Breitenau Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallerhochdrei.de			Darstellung Obergeschoss		
Phase Bauantrag		Planformat A3 (420x297)	gez. K. Hercher	Datum 29.09.2020	Plan-Nr. 20033/BA03
Maßstab 1:100					

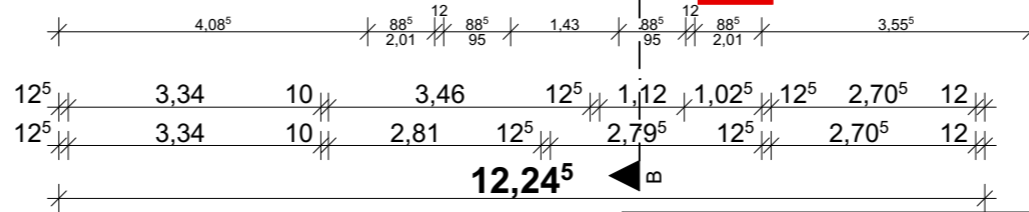
8,77



A







A



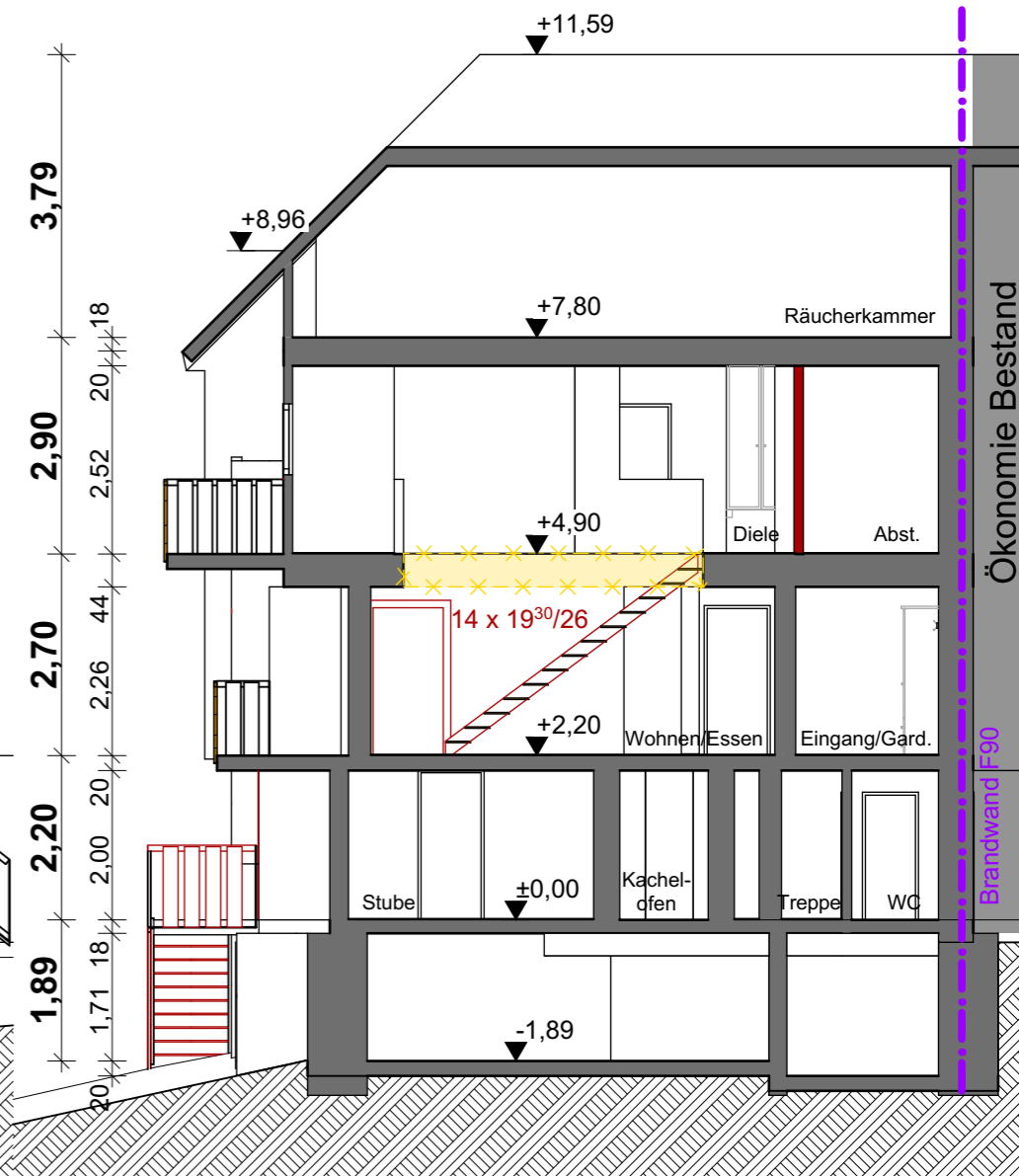
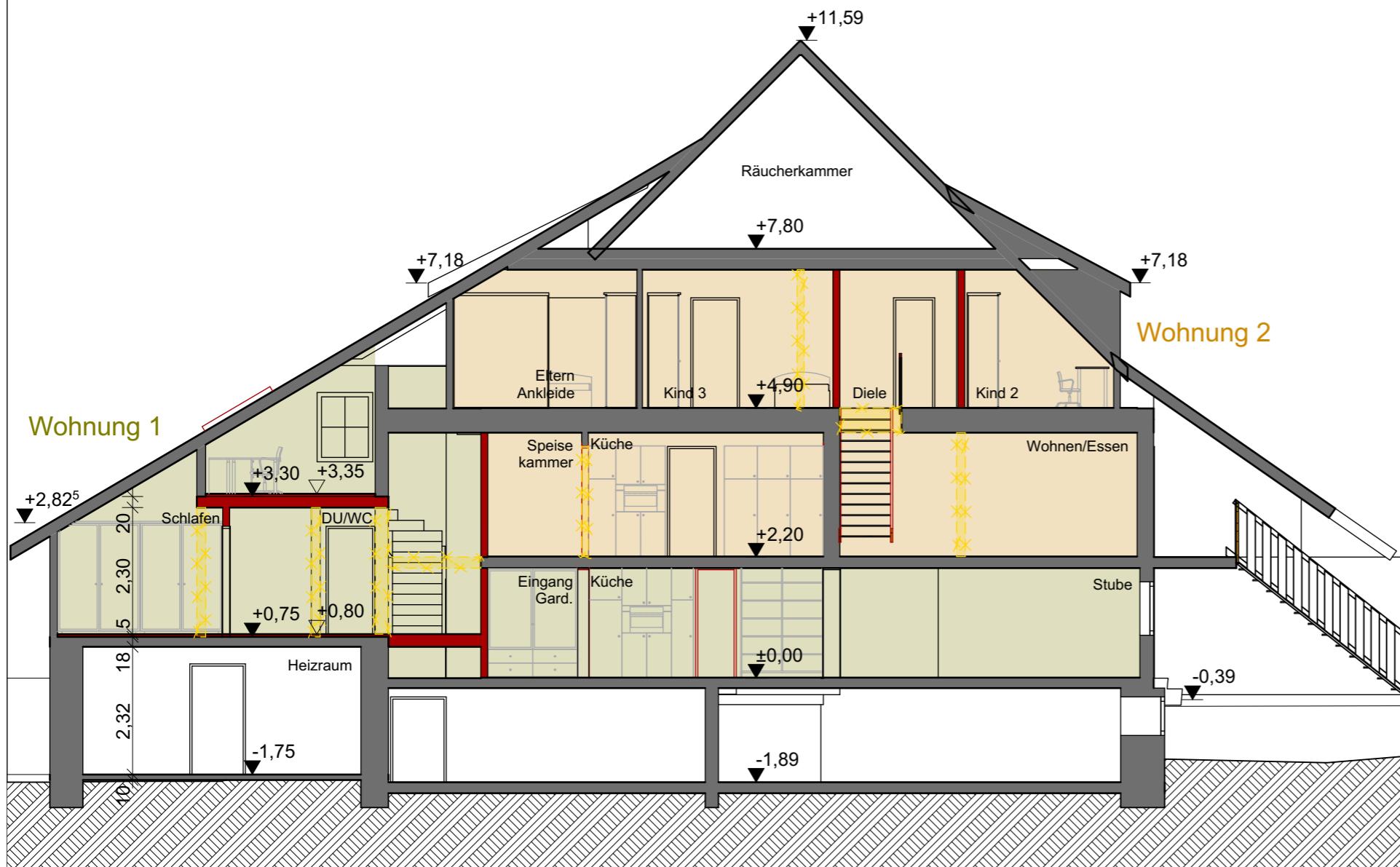
12,24⁵

Bauvorhaben Umbau Wohnbereich FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254				
Bauherr Winterhalter, Stefan Klosterweg 4, 79254 Oberried				
Planverfasser Dipl. Ing. (FH) Jochen Faller  Bergackerweg 1, 79874 Breitnau Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallerhochdrei.de				
Phase Bauantrag			Darstellung Dachgeschoss	
Maßstab 1:100	Planformat A3 (420x297)	gez. K. Hercher	Datum 29.09.2020	Plan-Nr. 20033/BA04

-  Bestand
-  Neubau
-  Neubau Beton
-  Abbruch

?

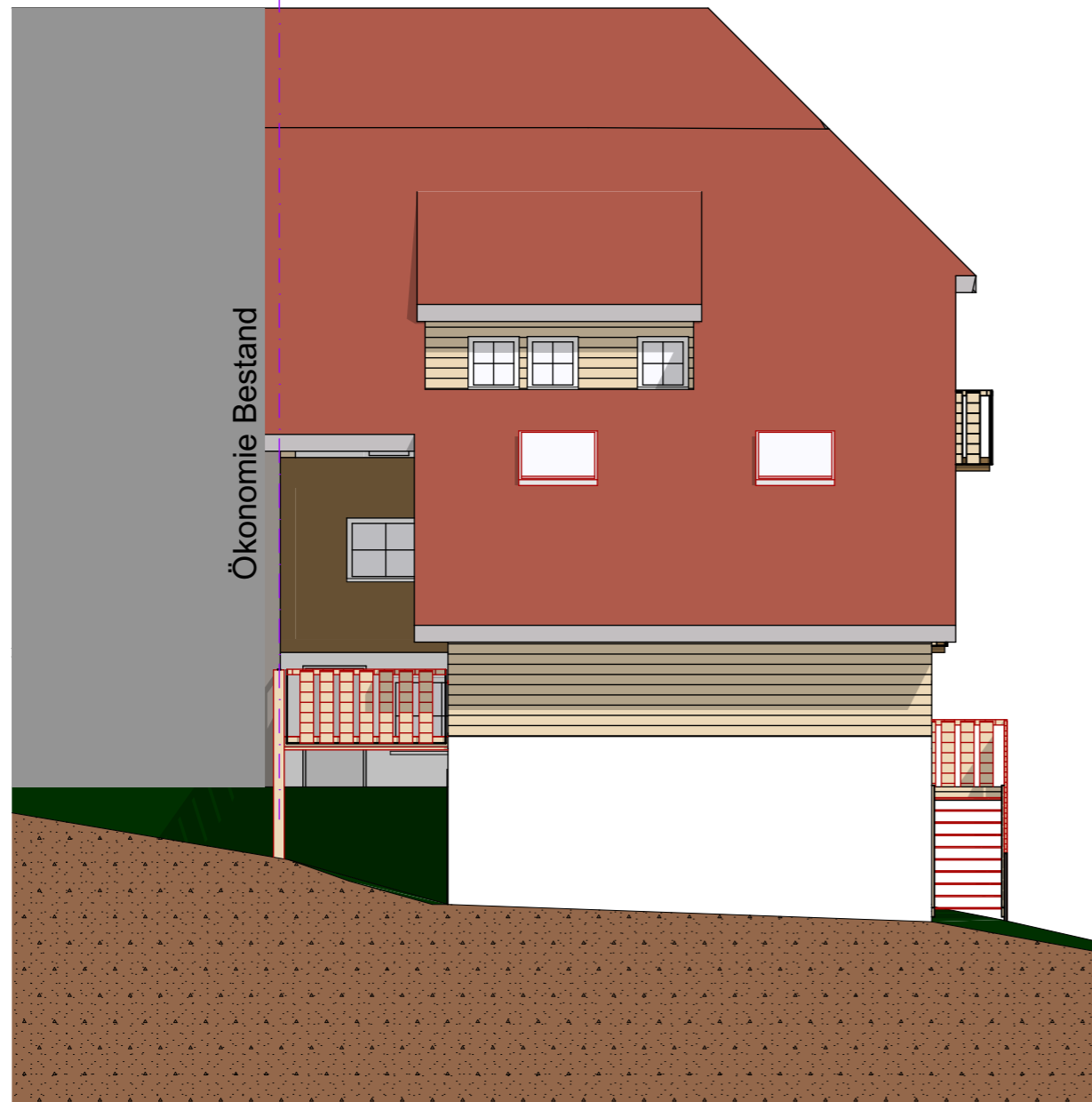




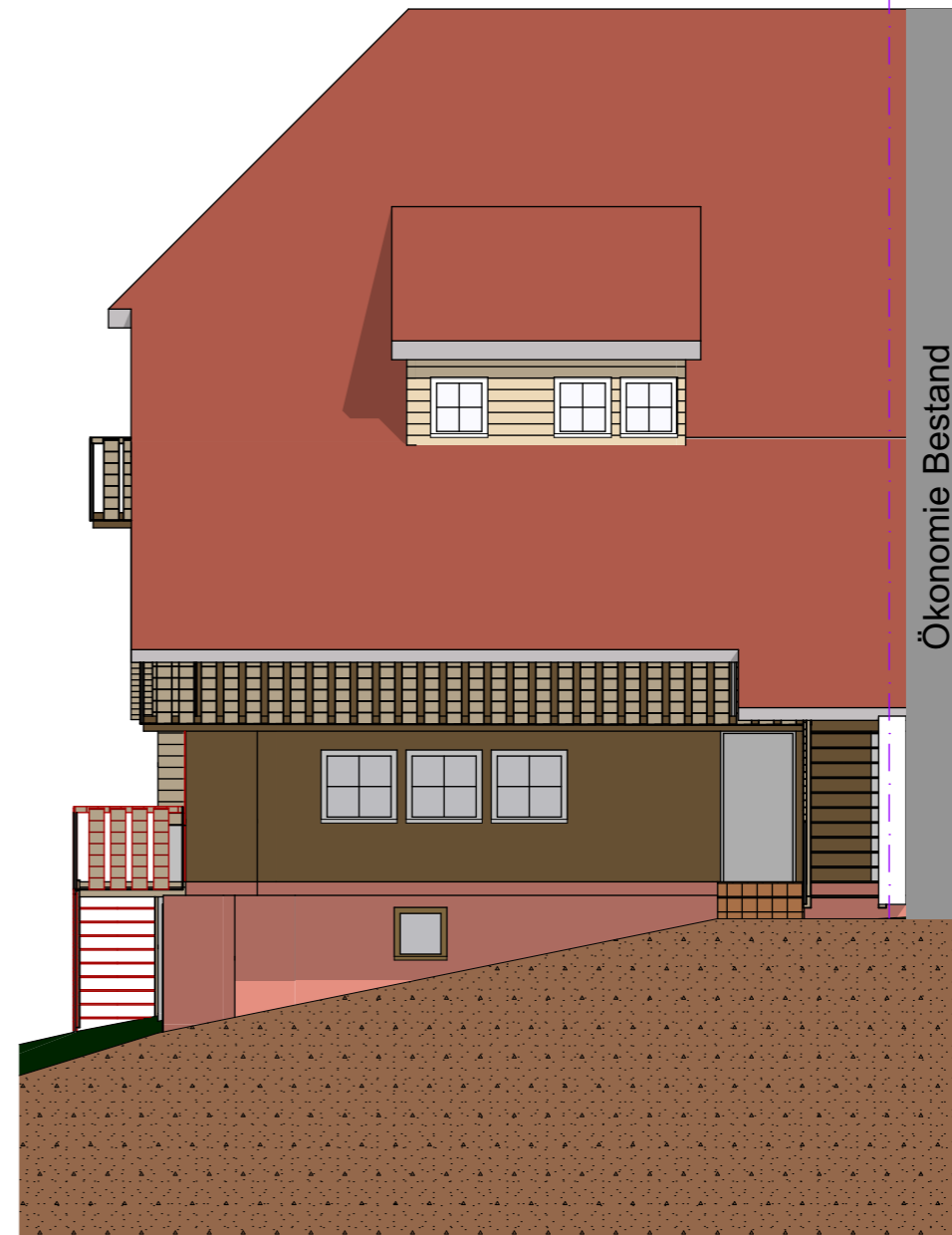
- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

Bauvorhaben Umbau Wohnbereich FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254				
Bauherr Winterhalter, Stefan Klosterweg 4, 79254 Oberried				
Planverfasser Dipl. Ing. (FH) Jochen Faller Bergackerweg 1, 79874 Breitnau Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallerhochdrei.de				
Phase Bauantrag		Darstellung Schnitte		
Maßstab 1:100	Planformat A3 (420x297)	gez. K. Hercher	Datum 29.09.2020	Plan-Nr. 20033/BA05

Nordosten M. 1:100



Südwesten M. 1:100



- Bestand
- Neubau
- Neubau Beton
- Abbruch

Bauvorhaben Umbau Wohnbereich FlurstkNr. 130, Klosterweg 4, Oberried 79254				
Bauherr Winterhalter, Stefan Klosterweg 4, 79254 Oberried				
Planverfasser Dipl. Ing. (FH) Jochen Fallner		Bergackerweg 1, 79874 Breitnau Tel. 07652 - 91799 0 Fax 07652 - 91799 29 Email info@fallnerhochdrei.de		
Phase Bauantrag		Darstellung Ansichten 2		
Maßstab 1:100	Planformat A3 (420x297)	gez. K. Hercher	Datum 29.09.2020	Plan-Nr. 20033/E07